

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 5/2015



BESUCHEN SIE UNS!
DEUTSCHER STÄDTETAG
DRESDEN, 09. - 11. JUNI 2015
STAND NR. 6

„Mit den modernen
Bewerbungs-Tools
von Interamt
erreichen wir
genau unsere
Zielgruppe:
Nachwuchskräfte
für das BZSt.“

DR. LENA SANTORO
Referentin für Aus- und Fortbildung
Bundeszentralamt für Steuern

MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

*Marktplatz mit dem Rolandbrunnen,
im Hintergrund das Bäckeramtshaus
und das Knochenhaueramtshaus.*

Foto: Stadt Hildesheim

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

5/2015

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

HILDESHEIM – Stadt des Welterbes 70

EDITORIAL 71

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 72

„Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg!“ 73

Kein Widerspruch und Chance für Deutschland – Demographische
Herausforderungen und steigende Flüchtlingszahlen 74

Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen
zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA 77

Zur Zulässigkeit von Bürgerbegehren gegen Schulschließungen 79

FINANZEN UND HAUSHALT

Festlegung von wesentlichen Produkten als strategische
Steuerungsgrundlage in der Stadt Brake 82

PLANUNG UND BAUEN

Weniger, älter, bunter – und nun? 85

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Kultur und Subkultur – Lüneburg investiert in seine Künstler und Kreativen 86

Gedanken über Menschen und Landschaften 88

Das Stichwort: Bildungsregion 90

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Kommentar: „Strategischer Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik
auf Landesebene“ – und nun? 91

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Arbeitskreis „Tourismus“ des Niedersächsischen Städtetages tagte
in Haren (Ems) 93

Übergabe BauGB 93

RECHTSPRECHUNG

Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns 94

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht 94

PERSONALIEN 94

SCHRIFTTUM 95



HILDESHEIM – Stadt des Welterbes

Die Stadt Hildesheim kann auf eine lange Geschichte zurückblicken: 2015 feiert sie gemeinsam mit dem Bistum (Gründung 815) ihren 1200. Geburtstag.



Magdalengarten, im Hintergrund Kirche St. Michaelis und Turm der St. Andreaskirche.

Allgemeiner Überblick

Hildesheim hat einiges zu bieten: Die zwei UNESCO-Weltkulturerbestätten St. Michaelis und Dom, Schätze internationaler Museen, den sagenumwobenen 1000-jährigen Rosenstock, das „schönste Fachwerkhaus der Welt“ und den höchsten Kirchturm Niedersachsens. Darüber hinaus ist die Domstadt Sitz des Bischofs, des Landkreises, zahlreicher staatlicher Behörden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer mit dem Berufsbildungszentrum.

Hildesheim ist mit seinem großstädtischen Angebot mit Shopping-Centern und Fußgängerzonen Einkaufszentrum für ein weites Umland. Die „Stadt im Grünen“ bietet zahlreiche

Wald-, Erholungs- und Wasserflächen, vielfältige Ausflugsmöglichkeiten und verfügt über einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Wirtschaft und Verkehr

Hildesheim bildet mit seinen Unternehmen und Gewerbeflächen ein attraktives Wirtschaftszentrum der Metropolregion und ist mit allen Verkehrsträgern sehr gut erreichbar, ob über die Autobahn A7 oder mit dem ICE. Darüber hinaus gibt es einen Binnenhafen am Stichkanal und einen Flugplatz für Segel- und Motorflugzeuge im Norden der Stadt.

Das besondere Flair Hildesheims als Einkaufsstadt ergibt sich aus dem großstädtischen Angebot mit Shopping-Centern und Fußgängerzonen sowie den individuellen Produkten oftmals inhabergeführter Geschäfte. Kurze Wege und die attraktive, vielfältige Gastronomie runden das Einkaufserlebnis ab.

Kultur

Hildesheim verfügt über eine überregional bedeutende Kunst- und Kulturszene. Neben dem Theater für Niedersachsen gibt es zahlreiche Kunst- und Kulturvereine sowie Museen. Das Roemer- und Pelizaeus-Museum mit seiner bedeutenden Sammlung altägyptischer Kunst ist weltweit bekannt.

Bildungseinrichtungen

Auch die Bildungslandschaft der Stadt genießt einen hervorragenden Ruf. Die Stiftungsuniversität Hildesheim ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich gewachsen und zählt heute fast 7 000 Studierende. Als Profiluniversität mit klarer inhaltlicher Ausrichtung in den Kernbereichen Bildungs-, Kultur-, Sprach- und Informationswissenschaften zählt sie zu den leistungsstärksten Hochschulen in Niedersachsen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) qualifiziert ihre Studierenden in insgesamt sechs Fakultäten an den Standorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen mit derzeit 22 Bachelor- und 14 Masterstudiengängen. Nicht zuletzt mit der Fertigstellung des neu erbauten HAWK-Campus bietet die Hochschule an allen Standorten eine hochmoderne Ausstattung und optimale Studienbedingungen. Als zertifizierte familienfreundliche Hochschule betreibt die HAWK am Standort Hildesheim unter anderem eine Modellkrippe.

Darüber hinaus ist Hildesheim Standort der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, von Fach- und Berufsfachschulen verschiedenster Fachrichtungen der Volkshochschule, der Musikschule und weiterer Bildungseinrichtungen.

Tourismus und Freizeit

Die Erholungsgebiete des Harzvorlandes reichen mit dem Hildesheimer Wald, Steinberg, Galgenberg und Rottsberg bis in die Stadt. Auch in der Stadt selbst befinden sich ausgedehnte Grünanlagen. Hildesheim eignet sich hervorragend als Ausgangspunkt für Ausflüge in den Harz, ins Weserbergland, in die Lüneburger Heide oder zu den nahegelegenen Welterbestätten in Alfeld und Goslar. Neben Hotels, Gaststätten und Pensionen gibt es eine moderne Jugendherberge auf dem Rottsberg. Zudem verfügt Hildesheim über ein reichhaltiges Sportangebot mit diversen Bädern, zahlreichen Sport- und Mehrzweckhallen, Tennis- und Sportplätzen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.hildesheim.de.

FOTOS: STADT HILDESHEIM



Weltkulturerbe: Hildesheimer Mariendom.

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

ein wenig hat der Osterfriede sie bei uns in den Hintergrund treten lassen, aber nach wie vor ist sie offen, die Frage, wie es denn die Kommunen bezahlen sollen, die Menschen unterzubringen, die zu uns fliehen – und wie sie sie denn überhaupt unterbringen können. Die Ereignisse in anderen Bundesländern haben deutlich gemacht, welcher Sprengstoff hier liegt, wenn Raumknappheit auf Ungeschicklichkeit im Umgang mit der Öffentlichkeit einerseits und auf politische und tatsächliche Brandstifter andererseits trifft.

Wer schon etwas länger dabei ist, weiß, dass es ja nicht das erste Mal einen Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland gibt. Den letzten habe ich am Anfang meiner Berufszeit erlebt, als nach Auflösung des Nachkriegs-Jugoslawiens in unsere 30 000-Einwohner-Stadt bis zu 100 Flüchtlinge am Tag kamen, die wir teilweise in Wohnwagen und Zelten unterbringen mussten, weil alle anderen Kapazitäten erschöpft waren. Soweit ist es gottlob noch nicht ansatzweise. Gleichwohl habe ich den Eindruck, dass wir aus den Erfahrungen der frühen 90er Jahre nicht genug lernen.

Zum einen gab es damals den sogenannten Trittin-Erlass, nach dem zuständigen Landesminister benannt, der die Anforderungen an die Unterbringung von Flüchtlingen und die Kostenübernahme durchs Land regelte – unter anderem auch, dass das Land die Kosten von Sozialarbeitern übernahm – einer auf 75 Flüchtlinge war damals die Quote, wenn ich mich recht erinnere. Das war sehr sinnvoll, denn jeder weiß, dass Menschen, die unter schwierigsten Bedingungen die Heimat verlassen – sei es wegen Krieg oder wegen Armut –, die dann bei uns Aufnahme finden, Hilfe brauchen, um sich hier zurechtzufinden. Viele Bürgerinnen und Bürger leisten diese Hilfe in diesen Monaten – und das ist ein großer Unterschied zum Anfang der 90er Jahre, der mir Mut macht. Aber angesichts der schieren Zahl von Menschen, die jetzt zu uns kommen, muss ehrenamtliches Engagement professionell ergänzt

werden – wo bleiben entsprechende Landesrichtlinien, von Mitteln ganz zu schweigen?

Ähnliches gilt für die Unterbringung: Ich erinnere mich gut, dass wir seinerzeit so gebaut haben, dass das vom Land geförderte Heim zu Wohnungen umgebaut werden konnte, nachdem die Flüchtlingszahlen wieder zurückgegangen waren. Zugegeben: Für den Bauherrn war das ein richtig gutes Geschäft, aber gleichzeitig doch wohl sinnvoller als die Beschaffung von Wohncontainern, die nach wenigen Jahren marode sein werden und noch dazu unter den Bedingungen der Doppik in der kurzen Genehmigungszeit vollständig abgeschrieben sein müssen, also die Haushalte belasten.

Aber nicht nur aus den guten Erfahrungen ziehen wir keine Konsequenzen – wir lernen anscheinend auch nicht aus den Fehlern von früher: Auch wenn ein Großteil der Flüchtlinge nicht ins Asylverfahren passt und Deutschland schnell wieder verlassen wird – viele werden lange bleiben. Das sind aber nicht alles Erwachsene, sondern viele Kinder sind dabei – mit Eltern und Verwandten oder auch unbegleitet, insgesamt etwa ein Viertel der Flüchtlinge. Was tun wir dafür, dass diese Kinder bei uns so aufwachsen, dass sie später ein sinnvolles Leben führen können, sei es bei uns, weil sie dauerhaft bleiben oder auch zuhause, wenn sie nach Krieg und Bürgerkrieg, nach dem Ende von Not und Verfolgung wieder in die Heimat zurückkehren konnten? Dreh- und Angelpunkt dabei ist wie bei allen anderen Kindern auch eine gute Schulausbildung. Die scheitert aber häufig schon ganz am Anfang, daran, den Unterricht auch zu verstehen: Wer aus Syrien oder dem Irak geflohen ist und zu uns kommt, spricht Arabisch, vielleicht auch Aramäisch oder Kurdisch, eventuell Französisch oder Englisch, aber kaum Deutsch.

Da braucht es einen schnellen Unterricht in deutscher Sprache; das Instrument dafür sind die Sprachlernklassen, in denen sich inzwischen die Flüchtlingskinder drängen: 240 gibt es davon zur Zeit in ganz Niedersachsen. Das sind viermal so viele wie noch im letzten Schuljahr – eine gewaltige Steigerung, aber trotzdem zu wenig:



rund 15 000 schulpflichtigen Kindern stehen maximal 4 800 Plätze gegenüber, die noch dazu nicht nur für die ganz neu dazugekommenen gebraucht werden, sondern eigentlich auch für etliche, die schon länger hier sind, aus verschiedenen Gründen aber trotzdem nicht genug Deutsch verstehen, um sinnvoll am Unterricht teilnehmen zu können. Das Land erlebt hier dasselbe wie die Kommunen: Trotz erheblicher Anstrengungen tut es nicht genug!

Wir müssen die kleine Völkerwanderung, die wir in diesen Jahren erleben, wohl als das nehmen, was sie ist: eine kleine Völkerwanderung eben; darauf müssen wir uns einstellen. Das aber ist keine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, sondern eine der ganzen Gesellschaft. Darum geht es auch nicht darum, dass „Bund und Land die Kommunen nicht im Stich lassen wollen“, wie Politiker so oft sagen, sondern dass Bund und Land uns in die Lage versetzen, die ureigene Aufgabe von Bund und Land zu erfüllen – denn die Menschen kommen natürlich in die Städte und Gemeinden, nicht zum Bundeskanzleramt oder zur Staatskanzlei.

*Mit den besten Grüßen
an sie
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. NTVergG
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberechtl. 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 04.06.2015 Forst Hotel, Großer Kolonnenweg 19, Hannover
Pressearbeit – Was Journalisten erwarten
Referent: Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Uni Vechta

 - 08.06.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
**Die Kommune vor dem Verwaltungsgericht:
Von A wie Aktenführung bis Z wie Zwangsmittel**
Referentin: Dr. Stefanie Killinger LL.M.

 - 16.06.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
**Der rechtssichere Umgang mit aggressiven Kunden:
Von A wie Arbeitsplatzgestaltung bis Z wie Zeugenaussage**
Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

 - 18.06.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Brandschutz bei Verkaufs- und Versammlungsstätten
Referent: Georg Spangardt, Branddirektor bei der Berufsfeuerwehr Köln

 - 24.06.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Ratsvorlagen verständlich texten
Referent: Roman Rose, Redakteur und Buchautor
-

„Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg!“

Von Reinhard Rawe, Vorstandsvorsitzender des Landessportbundes Niedersachsen

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen unterstützt uneingeschränkt die deutsche Bewerbung um die Ausrichtung olympischer und paralympischer Spiele 2024 oder 2028 in Hamburg und den Segelwettbewerben in Kiel: Beide Städte können mit ihrem internationalen Renommee Deutschland und der Welt zeigen, wie Sport und Gesellschaft faire, nachhaltige und beteiligungsgerechte Sportevents als Leuchttürme gesellschaftlicher Entwicklung planen und umsetzen. Hamburg und Kiel werden im kommenden internationalen Wettstreit um die spätere Ausrichterstadt das positive Image Deutschlands als (Sport-) Nation weitertragen; eine Entwicklung, die bereits mit der Fußball-WM 2006 ihren Anfang genommen hat.

Hamburg ist eine Stadt, die genau zur Reform-Agenda 2020 des IOC passt. Kiel überzeugt mit seinem international bekannten Segelrevier an der Förde. Zwei Städte mit Weltruf, dieses Doppel wird auch international überzeugen.

Olympische und Paralympische Spiele im eigenen Land sind ein Traum – nicht nur, aber besonders für die deutschen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.

Olympische und paralympische Spiele können sinnstiftend für eine Gesellschaft sein, weit über die sportliche Dimension hinaus. Das haben wir in Euroopa zuletzt bei den Spielen in London 2012 erlebt. Für den Sport bietet die Bewerbung Hamburgs um die Ausrichtung der Olympischen Spiele die Chance, ein neues Olympiazentrum im Norden unseres Landes gemeinsam und im Einklang mit einer Stadtgesellschaft zu entwickeln.

Weltoffenes Deutschland

Ich bin davon überzeugt und vielfach wurde es bewiesen, dass Deutschland ein sportbegeistertes und weltoffenes Land ist, das sportliche Großveranstaltungen hervorragend – und nachhaltig – organisieren kann.

Olympische und Paralympische Spiele sind die größten Sportereignisse weltweit. Es sind internationale Feste des Sports und für die Aktiven aus mehr als

200 Nationen auch eine ganz besondere Form der interkulturellen Begegnung, an die sich die Beteiligten immer wieder als ein herausragendes Ereignis in ihrer Biographie erinnern: „Die Gemeinschaft aus aller Welt und aus unterschiedlichen Sportarten ist mit nichts vergleichbar“, haben der Tennisspieler Nicolas Kiefer (Silbermedaille 2004), der Schwimmer Lars Conrad (Silbermedaille 2004), der Schlagmann im Deutschlandachter Prof. Dr. Roland Baar (Bronzemedaille 1996 und Silbermedaille 2000) und die Hockeyspielerin und Olympiasiegerin 2004 Anke Kühne bei einer Informationsveranstaltung des LSB Niedersachsen zur Olympiabewerbung Hamburgs Anfang des Jahres geschildert.

Die Spiele in Hamburg und Kiel – das wäre weit mehr als Sport. Sie stehen auch für Bewegung, Austausch und Gastfreundschaft und beinhalten soziale Chancen, weil ihnen etwas Verbindendes, Integratives und Inklusives innewohnt.

Die ganze Welt schaut zu, wenn die besten Sportlerinnen und Sportler im sportlichen Wettkampf gegeneinander antreten. Die Jugend der Welt trifft sich und leistet ihren Beitrag zum verbesserten Verständnis der Kulturen untereinander und damit zu einem friedlichen Miteinander.

Kurz: Es gibt keine bessere Plattform als die Olympischen und die Paralympischen Spiele, um Menschen zusammenzubringen, keine bessere Plattform für Völkerverständigung, für kulturellen Austausch und für den Abbau von Vorurteilen.

Chancen für das Sportland Niedersachsen

Olympische Spiele werden auch dem Sportland Niedersachsen nachhaltige Impulse geben: Aktuell sind 41 Sportarten vom Internationale Olympische Komitee für Olympische und weitere 22 Sportarten für Paralympische Spiele gelistet. Es erhalten also viele Sportarten die verdiente öffentliche Aufmerksamkeit, die angesichts der medialen



Reinhard Rawe,
Vorstandsvorsitzender
des Landessportbundes
Niedersachsen

Dominanz des Fußballsports häufig nur am Rande wahrgenommen werden. Da es in Niedersachsen bereits Sporttalente für 2024 bzw. 2028 gibt, wird die Olympiabewerbung für sie wie auch den Leistungs- und Spitzensport in Niedersachsen erheblich positive Impulse nach sich ziehen. Davon werden auch die über den Olympiastützpunkt Niedersachsen

betreuten Sportlerinnen und Sportler durch zusätzliche Investitionen rund um die Verbesserung ihres täglichen Trainingsprozesses profitieren. Ganz sicher werden auch die mit dem Nachwuchsleistungs- und Spitzensport verbundenen gesellschaftlichen Themen – Schule, Studium, Ausbildung, Beruf – in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert werden.

Niedersachsen hat unter anderem in Garlstorf (Landkreis Harburg, Schießen), Luhmühlen (Landkreis Harburg, Vielseitigkeitsreiten), Hannover, Wolfsburg und Braunschweig erstklassige Sportstätten, die olympiareif sind. Ein olympisches bzw. paralympisches Heimspiel wäre für niedersächsische Athletinnen und Athleten die Erfüllung eines Lebensstraums.

Chancen für Niedersachsen

Hamburg bietet ein faszinierendes und kompaktes Olympiakonzept in der Hafencity. Ein Olympia der kurzen Wege für die meisten Sportarten. Zentrum des Sportspektakels soll eine „Olympic City“ auf einer Elbinsel, dem Kleinen Grasbrook, werden. Auf dem derzeit mit Gewerbe bebauten Gelände ist auf rund 775 000 Quadratmeter ein Olympiastadion mit 70 000 Plätzen, eine Olympia-Halle und ein Schwimmstadion mit jeweils 15 000 Plätzen geplant. Außerdem soll dort das olympische Dorf mit rund 3000 Wohnungen etwa 17 500 Athleten und Offiziellen Platz bieten.

Auch für die Tourismuswirtschaft rund um Hamburg bietet Olympia viele Chancen. In den Hamburger „Perspektiven für eine Olympiabewerbung“ wird



ARCHITECTEN VON GERKAN, MARG UND PARTNER (GMP), BÜRO GÄRTNER UND CHRIST

Gesellschaft

Olympische und Paralympische Spiele sind darüber hinaus aber auch Beförderer vielfältiger sozialer und kultureller Aktivitäten: Ob Schul- oder Kunstprojekte, Symposien zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit, Menschenrechte oder weiteren Themen der Weltgemeinschaft. Mit den Spielen kommen internationale Debatten und Themen in die deutsche Zivilgesellschaft, die wir nutzen sollten. Und schließlich wollen und werden wir die Impulse, die die kommenden zwei Jahre Olympia-Debatte bringen werden, nutzen, um mit Sport einen Beitrag zur Schulentwicklung zu leisten. Denn Sport ist auch Bildung und wir wollen unseren Kindern diese besonderen Bildungsangebote noch stärker im und durch Schulsport nahebringen. Wir freuen uns dabei über positive Unterstützungs-Signale aus der Landesregierung. Ebenso freut uns der einstimmige Entschließungsantrag des Landtages vom 22. Januar, der die Bewerbung Hamburgs nachdrücklich unterstützt.

Werben wir gemeinsam für Olympische und Paralympische Sommerspiele 2014 in Hamburg und Kiel! Lassen Sie uns gemeinsam daran mitwirken, dass Olympische und Paralympische Spiele in Hamburg und Kiel die Zukunft Deutschlands im Sinne der olympischen Idee prägen. Dazu heißt es in der Olympischen Charta von 2014: „Ziel des Olympismus ist es, den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung der Menschheit zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern, die der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist. (...) Der olympische Wahlspruch „Citius – Altius – Fortius“ bringt das Streben der Olympischen Bewegung zum Ausdruck.“

explizit mit Beherbergungskapazitäten im Hamburger Umland und damit auch in Niedersachsen kalkuliert. Die niedersächsische Wirtschaft mit ihren Beschäftigten wird davon profitieren.

Die Bewerbung Hamburgs kann deshalb auch ein Impulsgeber sein für die Weiterentwicklung der Infrastruktur im Norden, und zwar sowohl für die Sportstätteninfrastruktur als auch für die Verkehrs- und die regionale Infrastruktur im Großraum Hamburg. Ich stütze meine These auf eine Feststellung des Deutschen Olympischen Sportbundes aus dem Jahr 2013 zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Sommerspiele in London: „Die Olympischen Spiele und die Paralympics 2012 in London haben der britischen Wirtschaft ein Plus von 9,9 Milliarden Pfund (11,5 Milliarden Euro) gebracht. Das geht aus einem Bericht hervor, der vom Departement of Culture, Media and Sport (DCSM) vorgelegt worden ist. Darüber hinaus sind 31 000 neue Jobs entstanden und ausländische Investitionen von mehr als 2,5

Milliarden Pfund eingeworben worden. Berechnungen zufolge sollen bis zum Jahr 2020 sogar 41 Milliarden Pfund in die britische Hauptstadt fließen. 5,9 Milliarden Pfund wurden darüber hinaus für zusätzliche durch Olympia ausgelöste Aktivitäten (z.B. Merchandising-Produkte) eingenommen. Die positiven Nachwirkungen der Spiele halten auch weiterhin an. Britische Firmen werden am Gelingen der kommenden Sportgroßereignisse mitwirken. 60 Aufträge wurden an sie für die Winterspiele in Sotschi und die Fußball-WM 2018 in Russland vergeben, dazu kommen Aufträge im Wert von 120 Millionen Pfund für die Fußball-WM 2014 in Brasilien und die Olympischen Spiele 2016 in Rio. Die Wirtschaft profitiert somit nachhaltig von Olympia. Die Daten für den Report wurden bis Ende 2012 gesammelt.“

Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an den positiven Einfluss, den die Fußball-WM 2006 auf die Bewerbung Deutschlands im „Nation Brands Index“ hatte.

Kein Widerspruch und Chance für Deutschland – Demographische Herausforderungen und steigende Flüchtlingszahlen

Von Dr. Oliver Junk, Oberbürgermeister der Stadt Goslar

In vielen Regionen unseres Landes, so auch in Stadt und Landkreis Goslar, sind die Herausforderungen des demographischen Wandels dramatisch spür- und messbar. Unmittelbar neben prosperierenden Groß- und Mittelstädten sinken die Einwohner-

zahlen im sogenannten „Ländlichen Raum“.

Auch in Goslar ist das Problem der negativen Bevölkerungsentwicklung offenkundig. Allein im Zeitraum von 10 Jahren – von 2003 bis 2013 – hat Goslar rund 4 000 Einwohner verloren.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Landkreis und der Region Harz gilt die Stadt Goslar mit diesen Zahlen paradoxerweise allerdings noch als gesund.

Welche Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich aus solchen Vorzeichen

für diese Städte, für die Verantwortlichen in Rat und Verwaltung?

Handlungsvariante Stillstand?

Eine häufig erlebte Handlungsvariante, gerade in Süd- und Ostniedersachsen, lautet: Nichtstun, verbunden mit der Hoffnung, dass sich alles schon irgendwie zum Besseren wenden wird. Ich persönlich nenne das nicht nur mutlos und kraftlos, sondern auch verantwortungslos. Denn: Sinkende Einwohnerzahlen bedeuten nicht nur eine zu große soziale Infrastruktur, die permanent mehr finanzielle Last pro Einwohner darstellt, sondern auch einen Verlust von unmittelbaren Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleichstopf.

Handlungsvariante Kommunalreformen?

Richtig wird die Frage der sinkenden Einwohnerzahlen mit dem Rückbau von Verwaltungsstrukturen beantwortet. Schrumpfungsprozesse von Verwaltungen stoßen allerdings schnell an Grenzen und sind deshalb schneller – und aus meiner Sicht richtiger – durch Zusammenlegungen von Aufgaben (IKZ), mehr aber noch durch das Zusammenlegen von Kommunen, zu beantworten. Eingemeindungsprozesse und Fusionen sind deshalb notwendige, richtige und schlüssige Antworten auf sinkende Einwohnerzahlen.

Die aktuell tatsächlich erlebbaren politischen Prozesse sehen leider anders aus: Kleinkaro und Bedenken. Der Erhalt von vermeintlicher Autonomie und einer Kommunalen Selbstverwaltung, die aufgrund fehlender Finanzhoheit schon keine mehr darstellt, wird zum Ziel an sich erklärt. Negative Erfahrungen der Gebietsreformen aus den 1970er Jahren des vergangenen Jahrhunderts werden herangeführt, um Veränderungen heute zu verhindern und beweisen, dass diese Handlungsalternative von politisch Verantwortlichen ungern angestrebt wird. Ist die Motivation hier der Erhalt von Körperschaften oder der Erhalt von Posten und Positionen der Hauptverwaltungsbeamten und Ratsmitglieder?

Handlungsvariante Rückbau von Infrastruktur?

Der Rückbau von sozialer Infrastruktur als Antwort auf den Bevölkerungsrückgang ist aus meiner Sicht kritischer zu betrachten. Dort, wo durch Einsparungen bei der Infrastruktur auf



Bei der Stadt Helmstedt (rund 24 000 Einwohner) ist ab 01.01.2016 die Stelle

**einer Ersten Stadträtin/
eines Ersten Stadtrates**
zu besetzen.

Die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat wird vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt gemäß der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die vollständige Fassung der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-helmstedt.de unter der Rubrik „Rathaus/Stellenausschreibungen“.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **17. Juli 2015** bei der Stadt Helmstedt ein. Richten Sie Ihr Anschreiben direkt an den Bürgermeister der Stadt Helmstedt, - persönlich -, Markt 1, 38350 Helmstedt.

den ersten Blick eine finanzielle Rettungsinsel geboten wird, folgt meist kurz darauf die Enttäuschung einer noch rapideren Abwanderungszahl. Ein Rückbau der Infrastruktur bedeutet zwingend Einbußen bei der Attraktivität einer Stadt. Wenn Städte aber unattraktiver werden, beschleunigt dies den demographischen Niedergang noch zusätzlich. Die Abwärtsspirale dreht sich mit dem Rückbau der sozialen Infrastruktur nur noch schneller.

Handlungsvariante Zuwanderung?

Warum sollte eine Stadt wie Goslar den Blick also nicht auf das Thema Zuzug lenken. Goslar hätte dann keine Rückbauherausforderungen und mittelfristigen Einnahmeprobleme, wenn es gelingen würde, rund 200 Menschen jährlich für die Stadt zu gewinnen. Dann bliebe die Einwohnerzahl mit 50 000 Menschen konstant.

Hinzu kommt ein weiteres, in Goslar bisher unzureichend diskutiertes Problem. Der Stadt Goslar droht ein ökonomisches Fiasko. Schließlich bietet sie aktuell über 20 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in einer Vielzahl von gesunden mittelständischen Unternehmen. Aber inve-

stieren diese Unternehmen tatsächlich weiter in einer schrumpfenden Stadt? Es geht dabei weniger um Absatzmärkte, sondern um das Gewinnen von Personal, in Qualität und Quantität.

Allein von den rund 43 000 im Bereich der Arbeitsagentur Goslar derzeit Beschäftigten, sind etwa 14 500 im Alter zwischen 50 und 64 Jahre, werden also innerhalb der nächsten 20 Jahre aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

Und damit ist doch offenkundig, dass die örtliche Wirtschaft, dass die Stadt Goslar selbst, nur durch Zuzug überleben wird. Oder wir bauen die Stadt Goslar, Weltkulturerbestadt seit 1992, versehen mit über 1 500 Fachwerkhäusern und über 3 200 Denkmälern, in ein Freilichtmuseum um.

Zuzug und Zuwanderung, Attraktivitätssteigerung – das alles hat noch nichts unmittelbar mit dem Thema Flüchtlinge zu tun. Aber: Im Jahr 2014 sind weit mehr als 200 000 Menschen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen und viele Kommunen sehen sich diesem Ansturm nicht (mehr) gewachsen. Dabei haben wir derzeit – das gehört zur Wahrheit – noch nicht die Zahlen der 1990er

Jahre erreicht. Aktuell werden die Flüchtlinge in Deutschland nach dem „Königsteiner Schlüssel“ aufgeteilt, gemessen an der Einwohnerzahl und dem Steuereinkommen. Demnach bekommen größere Städte auch mehr Flüchtlinge zugewiesen, gerade also die Städte, die ohnehin mit überhitzten Wohnungsmärkten konfrontiert sind.

Ich erlebe ganz konkret, wie Kommunen in unmittelbarer Umgebung der Stadt Goslar mit der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen überfordert sind, Städte stoßen an Kapazitätsgrenzen. So müssen Flüchtlinge in Containersiedlungen untergebracht werden, die es aktuell noch nicht gibt und sicher nicht die Flüchtlinge zufriedenstellen, wohl aber die Investoren. Ist das ökonomisch sinnvoll? Hilft das in der zentralen Frage der Integration?

Warum bringen wir also die Flüchtlinge in Deutschland so unter, dass wir Nachbarkommunen so ungleichmäßig belasten?

Damit es zu keinen Missverständnissen kommt: Die dezentrale Unterbringungsmöglichkeit ist nur ein Teil von Flüchtlingsintegration. Sprache, Arbeitsplatz, Bildung, gesellschaftliches Leben – das alles ist ebenso wichtig. Aber keinesfalls ist es so, dass dafür zwingend eine Großstadt notwendig ist. Dolmetscher, Sozialarbeiter, Einkaufsmöglichkeiten, Willkommenskultur und ehrenamtliche Betreuung bieten nicht nur Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Viele der Flüchtlinge sind qualifiziert und vor allem im besten Sinne hungrig. Hungrig auf einen Neubeginn und auf eine echte Chance für sich und ihre Familien. Sie bringen ganz automatisch viele neue Chancen für unser Land, vielfältige Talente mit sich. Diesen Sachverhalt anzuerkennen ist eine Sache, ihn rechtlich und politisch auszugestalten eine andere. Und für die Zukunft steht für mich fest, dass die demographischen Ungleichgewichte durch Zuwanderung allein nicht korrigiert, aber die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme abgemildert werden können.

Ich bin nicht dafür, den Verteilungsschlüssel der Flüchtlingsunterbringung zu verändern. Und zwar schon deshalb, weil es uns über Jahre beschäf-

tigen würde und damit keine zwingend notwendige kurzfristige Lösung herbeiführen würde. Wir sollten auch nicht ein starres System durch ein anderes starres System ablösen.

Was wir nach meiner Überzeugung vielmehr benötigen ist eine stärkere interkommunale Solidarität. Die gab und gibt es an andere Stelle auch. Die Stadt Goslar hat im Zuge des sogenannten Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen im Jahr 2013 über 43,0 Millionen Euro als Entschuldungshilfe erhalten. Geld, das das Land und die kommunale Familie bereitgestellt haben. Und natürlich wurde dies zuallererst von den wirtschaftlich starken Kommunen erbracht, zumeist ohne demographische Probleme und mit Druck auf dem Wohnungsmarkt.

Und genau diese Kommunen benötigen nun ihrerseits Hilfe und Unterstützung bei einer kommunalen Herausforderung, denn sie sind mit der Unterbringung überfordert. Sie wollen helfen, können aber nicht (mehr).

Mein Ziel ist es, mit interkommunalen Vereinbarungen Entlastungen für die überforderten Städte zu schaffen. Gemeinsam mit anderen Partnern möchte ich eine „Blaupause“ entwickeln, die eine bessere und vor allem schnellere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kommunen ermöglicht. Ich möchte ein Modell entwickeln, durch das sich die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge miteinander organisieren können und künftig auch andere Kommunen sagen: „Komm lass uns das Goslarer Modell versuchen.“

Und ich warne vor der Überforderung der kommunalen Familie. Denn wenn die aktuell spürbare Akzeptanz für die Unterbringung von Flüchtlingen verloren geht, stoßen wir an die wirklichen gesellschaftlichen Probleme.

Richtig ist doch, dass die Finanzzuweisungen pro Flüchtling durch Bund und Land bis heute völlig unzureichend sind. Niedersächsische Kommunen fordern den Betrag von 10 000 Euro plus Krankheitskosten,



Dr. Oliver Junk,
Oberbürgermeister der
Stadt Goslar

nur dann kann eine vernünftige Unterbringung, Betreuung und damit Integration wirklich gelingen. Mit aktuell knapp über 6 000 Euro Zuschuss haben die Kommunen damit derzeit nicht nur ein Integrationsproblem, sondern auch ein Haushaltsproblem zu meistern. Mehr Flüchtlinge bedeuten damit nicht nur Chance, sondern auch eine finanzielle Last.

Und dieser zusätzliche finanzielle Aufwand bedeutet für die Kommunen nicht die gleichzeitige Berechtigung, Haushalte nicht mehr ausgleichen zu müssen. Wenn aber Steuern erhöht, Freiwillige Leistungen reduziert oder kommunale Angebote gestrichen werden müssen, um Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung zu finanzieren, wird Akzeptanz der Bevölkerung für Flüchtlinge schwinden. Vor dieser drohenden Entwicklung warne ich. Bund und Land sind in der Pflicht – und noch dazu auch finanziell in der Lage – den Kommunen sehr zeitnah die Integrationskosten abzunehmen und damit zu gewährleisten, dass Integrationsarbeit tatsächlich geleistet werden kann. Integrationsfehler später zu korrigieren wird bei weitem mehr Kapital kosten, gesellschaftliches und monetäres.

Wir müssen – im Interesse der Hilfesuchenden und im eigenen kommunalen Interesse – den Mehrwert erkennen, den die zu uns kommenden Menschen mitbringen. Jede und jeder Einzelne bringt Qualifikationen, bringt Antrieb und neue Ideen in unser Land. Wo wäre beispielsweise die Stadt Goslar ohne 15 000 Flüchtlinge nach dem 2. Weltkrieg und die Gastarbeiter der 1960er und 70er Jahre, die Bergbau und Verhüttungsindustrie geprägt haben? Wo wäre unsere Wirtschaft ohne Zuwanderung, ohne kluge Köpfe aus aller Welt? Es würde wohl keine Marke „Made in Germany“ geben, davon bin ich überzeugt.

Zu der Erkenntnis, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Zu- und Einwanderungsland ist, hat es einige Jahrzehnte gebraucht; es wäre schön zu erleben, dass wir für den nächsten Schritt nicht wieder zu lange brauchen.

Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter des Niedersächsischen Städtetages

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat auf Grundlage eines Kurzgutachtens¹ die für viele Städte und Gemeinde ebenso kommunalpolitische wie kommunalverfassungsrechtliche Frage aufgegriffen, welche Befassungs- und Beschlusskompetenzen die Kommunalvertretungen im Hinblick auf geplante Internationale Freihandelsabkommen – wie CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), das Dienstleistungsabkommen TiSA (Trade in Services Agreement) und das derzeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten verhandelte Abkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) – haben.

In vielen niedersächsischen Kommunen werden Resolutionen im Zusammenhang mit den genannten Freihandelsabkommen eingebracht, beraten und ggf. beschlossen. Hintergrund sind die Befürchtungen, dass der Abschluss dieser Freihandelsabkommen unter anderem in die kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge wie Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser, Kultur usw. eingreift und die Durchführung dieser Dienstleistungen in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben hierzu bereits im Oktober 2014 ein Positionspapier erarbeitet. Inhaltlich soll an dieser Stelle nicht weiter auf die Inhalte der Abkommen und ihrer Auswirkungen auf die kommunale Ebene eingegangen werden.

1 Dierk Wahlen, Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (WD 3 – 3000 – 035/15) vom 11. Februar 2015, abrufbar unter: www.bundestag.de/blob/363092/3b88f5d39f5e7592a554d5e4ff680b13/befassungs-und-beschlusskompetenz-der-kommunalvertretungen-im-hinblick-auf-internationale-freihandelsabkommen-data.pdf

2 vgl. <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/wirtschaft/index.html>

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass weder den Gemeinderäten noch den Kreistagen Befassungs- oder Beschlusskompetenzen im Hinblick auf eine politische Erörterung oder Bewertung der geplanten Freihandelsabkommen zustehen.³

Position des Deutschen Städtetages

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG wird das Recht der Kommunen gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten besteht eine Allzuständigkeit der Kommunen. Zu den durch die Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben gehören neben den Auftragsangelegenheiten bzw. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Diese werden den Gemeinden unmittelbar durch das Grundgesetz zugesichert. Allerdings ist dabei zu beachten, dass sich diese nur auf örtliche Angelegenheiten erstreckt und damit räumlich begrenzt sind.

Insofern kommt es bei der Beantwortung der Frage nach der bestehenden Beschluss- und Befassungskompetenz für die Resolution zu dem Freihandelsabkommen darauf an, ob diese Angelegenheiten räumlich begrenzt sind.

Das Bundesverfassungsgesetz hat sich in seinem Rastede-Beschluss (BVerfGE 79, 127, 151) mit dieser Frage befasst und eine Definition der Bedürfnisse und Interessen vorgenommen, die „in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen

3 vgl. Dierk Wahlen, a.a.O., S. 8

Bezug haben“ und den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Damit zählt zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht die Befassung der Gemeinde mit allgemeinen politischen Fragen, auch wenn es sich hierbei lediglich um „appellative“ oder „symbolische“ Entschlüsse handelt.

Als eine derartige symbolische Entschlüsse stufte das Bundesverwaltungsgericht kommunale Erklärungen zur „atomwaffenfreien Zone“ ein. In derartigen Fällen kann der spezifische örtliche Bezug auch nicht durch die Klarstellung der Gemeindevertretung, nur für die eigene Gemeinde sprechen zu wollen, hergestellt werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts könnte sich auf diese Art und Weise jede Kommune unter dem Schutzmantel der kommunalen Selbstverwaltung zu politischen Fragen äußern, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen.

Mit dieser Argumentation verneint auch der Wissenschaftliche Dienst den spezifischen Ortsbezug auf die Freihandelsabkommen mit der Begründung, dass die Abkommen im ganzen Bundesgebiet gelten und damit jede Gemeinde im gleichen Maße betroffen sei.

Diese Auffassung ist allerdings nach unserer Auffassung nicht zutreffend. Vielmehr haben die geplanten Freihandelsabkommen Auswirkungen auf das jeweilige Gemeindegebiet der beschlussfassenden Gemeinde. Dieses ist mit Blick auf die befürchteten Einschränkungen hinsichtlich der kommunalen Organisationshoheit bei der Daseinsvorsorge regelmäßig zu bejahen. Die sich möglicherweise ergebenden Marktzugangspflichten im Rahmen von Freihandelsabkommen wirken sich, wie bereits erwähnt, auf die Erbringung typischer kommunaler Dienstleistungen, wie die Trinkwas-

server- und Abwasserentsorgung, den regelmäßig kommunal organisierten und durchgeführten Öffentlichen Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen oder Krankenhäuser aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zwar nicht absehbar, wie sich die Ausgestaltung des Freihandelsabkommen letztendlich vollziehen wird. Gleichwohl steht aufgrund des am 26.09.2014 veröffentlichten Entwurfs des konsolidierten Textes zu CETA zu befürchten, dass sich aus einer zumindest nicht auszuschließenden Liberalisierung konkrete Auswirkungen auf das jeweilige Gemeindegebiet oder kommunalgetragene Unternehmen ergeben können.

Eine ähnliche Einschätzung lässt sich – ebenfalls unabhängig davon, dass der derzeitige Verhandlungsstand eine kommunalverträgliche Regelung erwarten lässt – auch im Hinblick auf die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln festhalten, mit den bestehende Liberalisierungsniveaus nicht verändert werden können und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird. In diesem Bereich bestand, ob zu Recht oder zu Unrecht bleibt noch abzuwarten, die Befürchtung, dass die mögliche Rekommunalisierung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen, wie sie aktuell im Bereich der Energieversorgung bzw. in der Vergangenheit auch im Bereich der Abfallwirtschaft vollzogen wurden, künftig ausgeschlossen sein könnten und damit kommunale Handlungsspielräume auch konkret vor Ort beschränkt werden. Daraus ergibt sich nach unserer Auffassung, dass zumindest mit Blick auf die kommunale Daseinsvorsorge durchaus ein örtlicher Bezug herstellbar ist.

Das Gleiche hat auch für die Europäischen Vergabe- und Konzessionsregeln zu gelten, die mit Blick sowohl auf die Wasserversorgung wie auch das Rettungswesen im Europäischen Rahmen Ausnahmen vom Vergaberecht vorsehen. Würden die angesprochenen Bereiche ebenfalls den Regeln des Vergaberechts unterworfen, so bedeutete das eine erhebliche Betroffenheit der betroffenen Kommunen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln.

Darüber hinaus spricht das Gutachten den Kommunen das Recht ab, sich im Vorfeld mit möglichen Auswirkungen von Freihandelsabkommen zu befassen.

Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Befassungskompetenz erst dann gegeben sei, wenn durch die Kommunen Entscheidungen als Folge des Abkommens auf dem Gebiet der kommunalen Aufgabenwahrnehmung getroffen werden. Es sei nur „schwer vorstellbar, dass sich die Kommunalvertretung im Rahmen ihrer Kompetenzen schon vor der Verabschiedung der Freihandelsabkommen mit kommunaler Anpassung befassen dürfen, die erst nach der Verabschiedung der Abkommen möglicherweise notwendig werden“.

Da das Bundesverwaltungsgericht in der angesprochenen Entscheidung⁴ aus dem Jahr 1990 zur Lagerung von Atomwaffen entschieden hat, dass ein spezifischer Ortsbezug, wie ihn das Bundesverfassungsgericht fordert, bereits dann gegeben sei, wenn sich eine Kommune lediglich vorsorglich und ohne unmittelbaren Anlass mit der entsprechenden Frage befasst, ist den Kommunen auch eine antizipatorische Äußerung im Sinne einer vorausschauenden Vorsorge möglich.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, dass insbesondere bei einer vorsorglichen Entscheidung eine Befassung durch die Kommunen rechtmäßig ist.

Position des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

In der Antwort⁵ der parlamentarischen Anfrage der FDP-Fraktion zur Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen stellt das Ministerium für die Landesregierung seine Position ausführlich dar:

„(...) Den Kommunen steht es im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte frei, sich zu Angelegenheiten zu äußern, die ihre örtliche Gemeinschaft betreffen. Dabei ist ihnen eine Einschätzungsprärogative zuzugestehen, welche Angelegenheiten hiervon erfasst werden. Verfahrensmäßig ist diese Einschät-

zungsprärogative in Niedersachsen auch dadurch abgesichert, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 56 NKomVG Anträge unabhängig davon auf die Tagesordnung einer Vertretungssitzung nehmen muss, ob sie sie einen zulässigen, insbesondere in die Verbandskompetenz der Kommune fallenden Beratungsgegenstand darstellen. Zu unzulässigen Beratungsgegenständen dürfen dann allerdings keine inhaltlichen Beschlüsse gefasst werden. (...)

Kommunen können sich mit Themen befassen und entsprechende Beschlüsse fassen, soweit diese einen Bezug zu ihren Aufgaben aufweisen. Dementsprechend ist es insbesondere Gemeinden auch möglich, sich mit einer etwaigen Beschränkung ihrer Aufgaben oder möglichen Einschränkungen bzw. Erschwerungen ihrer Aufgabenerfüllung zu befassen. Zutreffend ist, dass eine Befassungskompetenz nicht für allgemeinpolitische Fragen besteht, weil Gemeinden nur ein kommunalpolitisches und kein allgemeinpolitisches Mandat haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1990 -7 C 40/89). Ob ein Zusammenhang mit gemeindlichen Aufgaben bzw. deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Angelegenheit mit allgemeinpolitischem Inhalt handelt, kann jeweils nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Die Verfahren zu den internationalen Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA weisen nach Auffassung der Landesregierung eine größere Zahl möglicher Bezugspunkte auf, die im Einzelfall eine Befassungskompetenz von Kommunen begründen können.“

Auch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen schließt sich in seinem Erlass vom 11. Dezember 2014 dieser Auffassung an:⁶

„Der Rat ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeinde-

4 Anm.: Gemeint ist die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 – 7 C 58/89, abgedruckt auch in: NVwZ 1991, 682 ff.; (Ls.) Mit dem Beschluss, dem von den Städten Hiroshima und Nagasaki initiierten, auf weltweite Kernwaffenabrüstung abzielenden „Programm zur Förderung der Solidarität der Städte“ beizutreten, bewegt sich eine Gemeinde noch im Bereich der ihr durch Art. GG Artikel 28 GG Artikel 28 Absatz II 1 GG verbürgten Selbstverwaltung.

5 vgl. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 19. März 2015; Fragestunde Nr. 61

6 vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2014, Az.: 31-43.02.01/02-2-2491/14

ordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten, örtliche Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf Ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. (...)“

Fazit:

Im Ergebnis hängt eine Befassungs- und Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der genannten Freihandelsabkommen vom Einzelfall ab. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Zulässig sind nach hiesiger Auffassung im Anschluss an die Positionen

des Deutschen Städtetages, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen solche Äußerungen und Resolutionen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken.

Hingegen sind Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischen Inhalt ohne konkreten örtlichen Bezug im Sinne der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes unzulässig.

Zur Zulässigkeit von Bürgerbegehren gegen Schulschließungen

Von Dr. Mattias G. Fischer, Hannover¹

Auf die niedersächsische Schullandschaft kommen wegen des demografischen Wandels große Veränderungen zu.² Angesichts des prognostizierten deutlichen Rückgangs der Schülerzahlen stehen kommunale Schulträger immer häufiger vor der Entscheidung, Schulen zusammenzulegen oder zu schließen. Schon angesichts der weitreichenden Folgen derartiger Entscheidungen werden Bürgerinnen und Bürger versucht sein, Schulschließungen durch kommunale Referenden zu verhindern. Doch können solche schulorganisatorischen Grundsatzentscheidungen überhaupt Gegenstand von Bürgerbegehren (als Voraussetzung für Bürgerentscheide) sein? Dieser Frage geht der folgende Beitrag nach und kommt zu dem Ergebnis, dass Bürgerbegehren gegen Schulschließungen letztlich aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sind.

I. Sind Schulschließungen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune?

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens ergeben sich

aus § 32 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). So müssen Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 1 NKomVG „eine Angelegenheit der Kommune“ zum Gegenstand haben. Diese Voraussetzung wird in § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG präzisiert: Nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für welche die Kommunalvertretung nach § 58 NKomVG zuständig ist bzw. zuständig sein kann, kommen als Gegenstand eines Bürgerbegehrens in Betracht. Damit wird klargestellt, dass der Entscheidungsbereich für Bürgerbegehren jedenfalls nicht weiter reichen kann als der Zuständigkeitsbereich der kommunalen Vertretungen.

Träger der öffentlichen Schulen sind nach § 102 NSchG grundsätzlich die kommunalen Gebietskörperschaften. Damit sind die Kommunen zur Vorhaltung des notwendigen Schulangebots verpflichtet (§ 101 Abs. 1 NSchG). Die in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz [GG], Art. 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung [NV]) verankerte Schulträgerschaft stellt eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune im Sinne von § 5 NKomVG dar, wie § 101 Abs. 2 NSchG ausdrücklich festhält. Eine Zuständigkeit der Kommunalvertretung ergibt sich ggf. schon aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG³, jedenfalls aus

§ 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG⁴. Zu Fragen der Schulträgerschaft wäre ein Bürgerbegehren also grundsätzlich zulässig.⁵

Fraglich ist nun, ob sich aus der Verpflichtung des kommunalen Schulträgers, das notwendige Schulangebot vorzuhalten (§ 101 Abs. 1 NSchG), eine Vollkompetenz der Kommune (auch) hinsichtlich der Frage der Schließung oder Fortführung öffentlicher Schulen ergibt. Nur in diesem Fall wäre die Entscheidung über den Erhalt einer Schule ohne weiteres bürgerbegehrensfähig.⁶ Zwar fallen schulorganisatorische Grundsatzentscheidungen jedenfalls auch in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers. Denn dieser ist nach § 106 Abs. 1 NSchG unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, Schulen zu errichten oder eben auch zu schließen (in der Sprache des Gesetzes: aufzuheben). Aber schon von Verfassungswegen steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) und – das Schulwesen fällt in die Kompetenz der Länder – damit unter der Aufsicht des Landes Niedersachsen (Art. 4 Abs. 2

1 Der Autor ist Referent im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und z. Zt. an die Stadt Wunstorf abgeordnet. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

2 Dazu näher Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), Herausforderung Demografie – Strategien und Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung einer flächendeckenden Schulversorgung, 2. Aufl. 2011.

3 Vgl. VG Stade, Beschluss v. 1.11.2013, 1 B 3064/13.

4 Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Niedersächsisches Schulgesetz (Kommentar), Stand: Januar 2015, § 106 Erl. 9.1.

5 VG Stade, Beschluss v. 1.11.2013, 1 B 3064/13.

6 Dies verkennend VG Stade, Beschluss v. 1.11.2013, 1 B 3064/13.

Satz 2 NV). Die Schulaufsicht obliegt also insoweit grundsätzlich dem Land und nicht den Kommunen.⁷ Nach ganz herrschender Meinung ist unter der Schulaufsicht die umfassende Schulhoheit im Sinne einer „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ zu verstehen.⁸ Diese Schulhoheit impliziert einen umfassenden Gewährleistungsauftrag: Der Staat ist dazu verpflichtet, für alle Schülerinnen und Schüler ein funktionsfähiges öffentliches Schulsystem vorzuhalten.⁹

Damit steht die umfassend zu verstehende Schulaufsicht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 57 Abs. 1 NV geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, welche die kommunale Schulträgerschaft verfassungsrechtlich verankert. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wird dieses Spannungsverhältnis dahingehend aufgelöst, dass das von der Schulträgerschaft erfasste Recht zu schulorganisatorischen Grundsatzentscheidungen den Kommunen nur insoweit zustehen soll, als diese Entscheidungen mit dem beschriebenen staatlichen Gewährleistungsauftrag vereinbar sind.¹⁰

Der verfassungsrechtliche Gewährleistungsauftrag macht es jedenfalls erforderlich, dass das Land auch über die einschlägigen Kompetenzen zu seiner Erfüllung verfügt. Deshalb legt das Schulgesetz eine gemeinschaftliche Zuständigkeit von Land und Kommunen fest: Die öffentlichen Schulen sind nicht nur Einrichtungen des Schulträgers, sondern zugleich Einrichtungen des Landes (§ 1 Abs. 3 Satz 2 NSchG). Im Rahmen dieses staatlich-kommunalen Kondominiums sind die kom-

munalen Schulträger dazu verpflichtet, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (§ 101 Abs. 1 NSchG), während das Land für die pädagogischen Konzepte, Unterrichtsinhalte und den Einsatz der Lehrkräfte zuständig ist und deshalb auch die entsprechenden Personalkosten zu tragen hat (§ 112 Abs. 1 NSchG). Organisatorische Maßnahmen, die zu einer Errichtung oder Schließung von öffentlichen Schulen führen, wirken sich also unmittelbar (auch) auf die Personal- und Haushaltsplanung des Landes aus. Schon deshalb liegt es auf der Hand, dass das Land von schulorganisatorischen Grundsatzentscheidungen über Schulneugründungen oder Schulschließungen nicht ausgeschlossen werden kann.¹¹ Vor allem aber: Wegen der beschriebenen Verpflichtung des Landes zur Vorhaltung eines funktionsfähigen Schulsystems ist ein kommunales Alleinentscheidungsrecht über den Erhalt von Schulstandorten von Verfassungen wegen ausgeschlossen.¹² Das Bundesverfassungsgericht hat angesichts des staatlichen Gewährleistungsauftrags von einem Recht der Einwirkung des Staates „auf Errichtung, Änderung und Aufhebung der einzelnen [sic!] öffentlichen Schule“ gesprochen.¹³ Einfachgesetzlicher Ausfluss dieser staatlichen Schulhoheit ist nicht zuletzt der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Schulbehörde für schulorganisatorische Grundsatzentscheidungen des Schulträgers nach § 106 Abs. 6 Satz 1 NSchG.

Nach alledem können Schulschließungen jedenfalls nicht als ausschließliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG angesehen werden.

II. Verfolgen Bürgerbegehren gegen Schulschließungen ein gesetzwidriges Ziel i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG?

Bürgerbegehren sind nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG unzulässig, wenn sie Angelegenheiten zum Gegenstand

haben, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen. Hinter dieser – deklaratorischen – Regelung steht letztlich die aus Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitende Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.¹⁴

1. Die normative Ausgestaltung von § 106 Abs. 1 NSchulG als Anknüpfungspunkt

Bürgerbegehren müssen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf eine konkrete, abschließend zu treffende Sachentscheidung gerichtet sein; hier geht es um die Entscheidung, ob eine bestimmte öffentliche Schule fortgeführt oder geschlossen werden soll. Dies impliziert, dass kommunale Schulträger im Sinne einer kommunalpolitischen Zweckmäßigkeitentscheidung autonom über die Frage der Fortführung oder Schließung von Schulen entscheiden können. Ungeachtet der beschriebenen verfassungsrechtlichen Problematik räumt das Schulgesetz hinsichtlich der Frage einer Schulschließung allerdings keinerlei Ermessen ein, sondern sieht eine gebundene Entscheidung vor. So sind die Schulträger nach § 106 Abs. 1 NSchG ausdrücklich dazu „verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.“¹⁵ Damit dürfen Entscheidungen über Schulschließungen nicht nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen getroffen werden.

In der bis zum 31.10.2009 geltenden Fassung war in § 106 Abs. 1 Satz 1 NSchG die Verpflichtung normiert, Schulen „nach Maßgabe des Bedürfnisses“ zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. Die Feststellung eines solchen Bedürfnisses oblag nicht dem Schulträger, sondern der Schulbehörde. Unter Verweis auf diese landesschulbehördliche Bedürfnisprüfung hat das OVG Lüneburg angenommen, Bürgerbegehren zu entsprechenden schulorganisatorischen Grundsatzentscheidungen seien auf ein gesetzwidriges Ziel i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8

¹⁴ Vgl. nur Wefelmeier, in: Blum u.a., Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Kommentar), Stand: März 2012, § 32 NKomVG, Rn. 43.

¹⁵ Hervorhebung nur hier.

⁷ BVerfGE 26, 228/238 f.

⁸ BVerfGE 47, 46/80. So auch BVerwGE 6, 101/104; 18, 38/39. Siehe dazu ferner Schmitt-Kammler, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz (Kommentar), 7. Aufl. 2014, Art. 7, Rn. 17; Bräth/Nolte, in: Epping u.a. (Hg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 4, Rn. 34.

⁹ BVerfGE 26, 228/238; 34, 165/182; 47, 46/80; 93, 1/21. Vgl. auch Bräth/Nolte, in: Epping u.a. (Hg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 4, Rn. 35 u. 51.

¹⁰ BVerfGE 26, 228/239; BVerwGE 18, 38/39.

¹¹ Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Niedersächsisches Schulgesetz (Kommentar), Stand: Januar 2015, § 106, Erl. 9.2.

¹² Vgl. BVerwGE 18, 38/39; Uhle, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Grundgesetz (Kommentar), 2. Aufl. 2013, Art. 7, Rn. 15.

¹³ BVerfGE 26, 228/238.

NKomVG gerichtet: „Die Feststellung des Bedürfnisses [...] liegt in der Kompetenz [nicht des Schulträgers, sondern] eines Dritten, der staatlichen Schulbehörde, und ist damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich.“¹⁶

Mit der zum 1.11.2009 in Kraft getretenen Novellierung des § 106 NSchG¹⁷ entfiel diese Bedürfnisprüfung durch die Landesschulbehörde. Hinsichtlich der Frage der Bürgerbegehrensfähigkeit schulorganisatorischer Grundsatzentscheidungen dürfte damit aber keine neue Rechtslage entstanden sein. Zwar obliegt die Prüfung des Bedarfs nunmehr dem Schulträger. Dieser hat zu prüfen, ob „die Entwicklung der Schülerzahlen“ die Schließung einer Schule „erfordert“ oder nicht (§ 106 Abs. 1 NSchG). Aber für diese Prüfung der Erforderlichkeit ist gesetzlich ein umfängliches und dichtes Programm vorgegeben, wie § 106 Abs. 5 NSchG zeigt. So sind unter anderem die in der Verordnung des Kultusministeriums für die Schulorganisation (SchOrgVO) enthaltenen Vorgaben zur Größe von Schulen und zu den Schuleinzugsbereichen einzuhalten sowie die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte zu erfüllen. Auch wenn dieses Prüfprogramm punktuell einen gewissen Bewertungsspielraum zulässt – so hat der Schulträger nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG bei der Prüfung der Erforderlichkeit auch das Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler „zu berücksichtigen“ –, sind die gesetzlichen Vorgaben doch insgesamt so engmaschig, dass dem Schulträger auch insoweit keine autonome Entscheidung im Sinne einer politischen Zweckmäßigkeitprüfung verbleibt. Konsequenterweise obliegt es deshalb letztlich dem Land, bei einer Nichterfüllung der aus § 106 Abs. 1 NSchG folgenden Verpflichtungen im Wege der Kommunalaufsicht (§§ 170 ff. NKomVG) für eine Erfüllung der Pflichten des Schulträgers zu sorgen.¹⁸ Das dem Schulträger gesetzlich vorgegebene

Prüfprogramm bliebe letztlich Makulatur, wenn die Bürgerinnen und Bürger anstelle der Kommunalvertretung entscheiden dürften, denn das Bürgerbegehren muss nach § 32 Abs. 3 NKomVG „so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann.“ Auch insoweit würden Bürgerbegehren also ein gesetzwidriges Ziel i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG verfolgen.

Die normative Ausgestaltung des Beschlusses einer Schulschließung als gebundene Entscheidung (§ 106 Abs. 1 NSchG) und – daraus folgend – das engmaschige gesetzliche Prüfprogramm zur Klärung der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme lassen sich letztlich auf die bereits erläuterte verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes zurückführen, ein funktionsfähiges Schulsystem für alle Schülerinnen und Schüler vorzuhalten. Diese Gewährleistungspflicht lässt es nicht zu, dass Schulträger, denen eine (Letzt-)Verantwortung für das Schulwesen gerade nicht zukommt, schulorganisatorische Grundsatzentscheidungen autonom nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen treffen können. Damit sind diese Entscheidungen auch nicht bürgerbegehrensfähig.

2. Die nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG erforderliche Genehmigung durch die Landesschulbehörde als Anknüpfungspunkt

Vertreten wird allerdings auch die Auffassung, dass erst die nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG erforderliche Genehmigung der Schulschließung durch die Landesschulbehörde die in § 106 Abs. 1 NSchG normierte Verpflichtung zu einer entsprechenden schulorganisatorischen Grundsatzentscheidung auslöst.¹⁹ Erst ab diesem Zeitpunkt habe ein auf den Erhalt der Schule gerichtetes Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel zum Gegenstand und sei damit nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG unzulässig. Diese Auffassung geht offenbar davon aus, dass der Schulträger bis zu einer solchen Genehmigung grundsätzlich autonom über

den Erhalt von Schulstandorten entscheiden kann – mit der Folge, dass diese Angelegenheit insoweit als Gegenstand eines Bürgerbegehrens in Betracht käme.

Diese Auffassung ist insoweit problematisch, als sie nicht hinreichend berücksichtigt, dass § 106 Abs. 1 NSchG von vorn herein keinerlei Ermessen einräumt, sondern eine gebundene Entscheidung verlangt. Darüber hinaus trägt sie den beschriebenen Rechten und Pflichten des Landes, die sich aus der in Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 2 Satz 2 NV normierten staatlichen Schulhoheit ergeben, nicht ausreichend Rechnung. Vor allem aber stünde, folgte man dieser Ansicht, ein zunächst als zulässig angesehenes Bürgerbegehren unter dem Vorbehalt einer etwaigen landesschulbehördlichen Genehmigung, soll doch jedenfalls mit der Genehmigung eine gesetzliche Pflicht der Kommune entstehen, die schulorganisatorische Maßnahme durchzuführen.²⁰ Damit bliebe das Bürgerbegehren letztlich kaum mehr als eine theoretische Option.

III. Ergebnis

Angesichts der in Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 2 Satz 2 NV verankerten staatlichen Schulhoheit ist es schon problematisch, die Frage nach dem Erhalt oder der Schließung einer öffentlichen Schule als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG anzusehen; nur dann wäre aber ein Bürgerbegehren zu dieser Frage zulässig. Vor allem aber räumt das Schulgesetz bei der Beantwortung der schulorganisatorischen Grundsatzfrage nach dem Erhalt einer öffentlichen Schule keinerlei Ermessen ein (§ 106 Abs. 1 NSchG). Diese ebenfalls auf die staatliche Schulhoheit zurückzuführende Verpflichtung zu einer gebundenen Entscheidung bedeutet, dass Bürgerbegehren gegen Schulschließungen ein gesetzwidriges Ziel i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG zum Gegenstand hätten. Damit sind Bürgerbegehren gegen Schulschließungen unzulässig.

16 OVG Lüneburg, Beschluss v. 27.05.1998, 10 M 1723/98.

17 Nds. GVBl. S. 366.

18 Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Niedersächsisches Schulgesetz (Kommentar), Stand: Januar 2015, § 106, Erl. 9.1.

19 So Thiele, Anm. zu VG Stade, Beschluss v. 1.11.2013, 1 B 3064/13, Rathaus & Recht Nr. 12/2014, S. 3 f.; ders., Bürgerbegehren gegen Aufhebung einer Schule, Rathaus & Recht 9/2014, S. 16 f.

20 Thiele, Bürgerbegehren gegen Aufhebung einer Schule, Rathaus & Recht 9/2014, S. 16/17.

Das Neue Kommunale Rechnungswesen unterstützt den rationalen Umgang mit knappen Ressourcen

Festlegung von wesentlichen Produkten als strategische Steuerungsgrundlage in der Stadt Brake

Von Bürgermeister Michael Kurz und Prof. Dr. Stefan Eisner

I. Ausgangsbedingungen/ Einleitung

Im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells (NSM) gewinnt das strategische Management einer Kommune mehr und mehr an Bedeutung. Kommunen müssen sich in einer dynamischen und sich wandelnden Umwelt behaupten und einzelne Maßnahmen zielgerichtet vornehmen. Führungskräfte in Politik und Verwaltung sehen sich dabei mit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen konfrontiert, für die langfristig wirksame Konzepte entworfen und umgesetzt werden müssen.

In diesem Zusammenhang fordert der niedersächsische Landesgesetzgeber in § 4 Abs. 7 Nds. GemHKVO seine kommunalen Gebietskörperschaften dazu auf, in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte (W-Produkte) mit den dazugehörigen Leistungen und den zu erreichenden Zielen sowie den dazu geplanten Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Grundlage ist darüber hinaus der § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG sowie der § 21 Abs. 1 Nds. GemHKVO.

Diese gesetzliche Vorgabe ist nicht nur verpflichtend, sondern vor dem Hintergrund der Entwicklung sowie dem Ausbau von Prioritäten einer Kommune auch von besonderer Bedeutung, da die Festlegung von W-Produkten lediglich dann sinnvoll sein kann, wenn diese konform mit der strategischen Ausrichtung einer Kommunalverwaltung in Einklang gebracht werden kann. Die Notwendigkeit der Bestimmung von W-Produkten stellt für Kommunen eine Chance dar, die im Rahmen der strategischen Steuerung ausgesprochen nutzenstiftend ist, um vorhandene Ressourcen ziel- und ergebnisorientiert einzusetzen. Nur unter diesen Bedingungen ist ein rationales und wirtschaftliches Controlling gemäß § 59 Ziff. 13 Nds. GemHKVO möglich. Durch die Bereitstellung und

Auswertung geeigneter Informationen, insbesondere aus dem internen Rechnungswesen, kann das Erreichen der von der Politik vorgegebenen Ziele gesichert und überprüft werden. Außerdem soll das effizient aufgebaute Controlling als unterstützendes Instrument für Führungs- und Entscheidungsträger zur Steuerung und Kontrolle der Wirtschaftsführung dienen.

II. Methodik, Vorgehensweise und Projektierung in der Stadt Brake

Gemeinsam mit der Stadt Brake sollte die NSI Consult einen Weg aufzeigen, wie diese Chance unter Einbindung der vorgeschriebenen Steuerungsinstrumente wie Controlling und Berichtswesen praxisnah, erfolgsorientiert und gesetzeskonform umgesetzt und eingeführt werden kann.

Die Stadt Brake unterliegt einer finanziell angespannten Situation und befindet sich seit geraumer Zeit in der Haushalts-sicherung. Ziel ist es folglich, im Rahmen einer konzeptionellen Herangehensweise die Prioritäten für die Verwendung von Haushaltsmitteln herauszustellen und die Aufgaben der Stadt Brake nach Prioritäten (W-Produkten) zu steuern.

Der Rat der Stadt Brake hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der NSI Consult in einem ersten Schritt die sogenannte „SWOT-Analyse“ als Instrument zur strategischen Positionsbestimmung angewandt. Hierbei wurden im Rahmen der internen Analyse die Stärken und Schwächen und im Rahmen der Umweltanalyse (externe Analyse) die Chancen und Risiken für die Stadt Brake untersucht, um darauf aufbauend eine Gesamtausrichtung sowie strategische Stoßrichtungen zu bestimmen.

Nach abschließender Bewertung dieser Analyse kristallisierte sich heraus, dass die Stadt Brake das Profil eines „attraktiven Wohnstandortes“ aufweist.

In einem zweiten Schritt setzte die NSI Consult gemeinsam mit der Stadt Brake zum Zweck der Bestimmung von wesentlichen Produkten auf ein 3-Phasen-Modell, welches in der nachfolgend dargestellten Übersicht aufgeführt ist.

Insgesamt sollte der Produktkatalog durch die Festlegung von W-Produkten daraufhin ausgerichtet sein, dass diese im Einklang mit der strategischen Stoßrichtung eines „attraktiven Wohnstandortes“ harmonisieren.



Abbildung 1: Phasen der Produktpriorisierung

Im Rahmen einer Dokumentenanalyse wurde zunächst in Abstimmung mit dem Kämmerer der aktuelle Produktkatalog gesichtet und auf Optimierungspotenziale hin überprüft. So analysierte die NSI Consult den aktuellen Produktkatalog auf zulässige Bündelungen und Fusionen von Produkten im Einklang mit dem Produktrahmen des Landes Niedersachsen. Auf dieser Basis wurden sodann Impulse für eine möglichst grobglieđerige und auf eine Bündelung ausgerichtete Ausweisung der Produkte im Haushaltsplan aufgezeigt, da dies eine spätere strategische Steuerung erleichtert und begünstigt.

III. Phase 1:

Nach Erledigung dieses ersten Teilschrittes wurden sämtliche Produkte des Haushaltsplanes der Stadt Brake nach den monetären Kriterien, Aufwand bzw. Ertrag eines Produktes sowie Zuschussbedarf bzw. Überschussbedarf erfasst und diesbezüglich in eine Bewertungsskala überführt. Solche finanziellen Eigenschaften von Produkten spielen stets eine besondere Rolle, die insbesondere in der Haushalts-Konsolidierung von herausragender Bedeutung sind.

Für eine Klassifizierung bzw. Zuordnung eines Produktes zu einem Punkt und damit einer monetären Bewertung, wurden jeweils die Beträge des Produktes gewählt, sodass zunächst relativ wertfrei, ob positiv oder negativ, große finanzielle Gewichte auch zu großen Punktwerten führen. Die jeweils gewählte Skalierung und Zuordnung der Wertbeträge hängt von der Gesamtverteilung der finanziellen Gewichte im Haushaltsplan ab. Als grobe Faustregel gilt „je breiter die Spanne der finanziellen Anteile der einzelnen Produkte an den beiden Kriterien Aufwand/Ertrag und Zuschuss/Überschuss, desto feingliederiger sollte die Skalierung gewählt werden“. Weiterhin hängt die Gliederungstiefe hier natürlich vom Informations- und Differenzierungsbedarf der Kommune bei den finanziellen Kriterien ab.

IV. Phase 2

In der Phase 2 wurde seitens der NSI Consult in Abstimmung mit der politischen Vertretung vorgeschlagen weitere nichtmonetäre Kriterien zu definieren, welche in der Lage sind, dem mehrdimensionalen Charakter eines Produktes gerecht zu werden. Die

von der Stadt Brake verfolgte strategische Stoßrichtung (attraktives Wohnen) sollte von den übrigen Kriterien unterstützt bzw. begünstigt werden. Nach dem NSM gilt es als ein Aspekt, die sogenannte „Inputorientierung“ ein Stück weit zu verlassen und diesbezüglich Variablen wie Output (Ergebnisse), Outcome (Wirkungen) und auch Impact (Reaktion der Zielgruppen auf Leistungen) zu berücksichtigen.

Um diesem Umstand, der bei der späteren produktorientierten Steuerung eine zunehmende Wichtigkeit erlangt, schon zu Beginn des Verfahrens gerecht werden zu können, wurden von den Ratsfrauen und Ratsherren weitere qualitativ ausgerichtete Kriterien entwickelt, die den Fokus der bisher rein monetären und damit inputorientierten bzw. quantitativen Klassifizierung der Produkte (vgl. Phase 1) erweitern.

Zu diesem Zweck wurden in zwei abendlichen Workshops folgende weitere Kriterien entwickelt:

- Kriterium 3: Eigener Handlungsspielraum bei einem Produkt (freiwillig/pflichtig)
- Kriterium 4: Beitrag eines Produktes zum Entwicklungspotenzial der Stadt
- Kriterium 5: Image/Außenwirkung eines Produktes (Strahlkraft über die Gemeindegrenzen hinaus)
- Kriterium 6: Nachhaltigkeit eines Produktes (sozial u. ökologisch)
- Kriterium 7: Beitrag eines Produktes im Hinblick der Demografie

Um diese Kriterien berücksichtigen zu können und eine Bewertungsmatrix auf Basis der Produkte zusammenzustellen, wurde methodisch auf das Instrument der Nutzwertanalyse zurückgegriffen. Dessen Stärken sind unter anderem die Herstellung eines transparenten Verfahrens, die Reduktion von Komplexität und ihr schnelles, einfaches Handling. Sie eignet sich damit insbesondere für die Einbeziehung zahlreicher nicht monetärer Entscheidungsaspekte der öffentlichen Hand.

Die zweite Phase wurde methodisch durch relative und absolute Gewichtungen des gesamten Kriterienkataloges abgerundet. Es wurden folglich alle Kriterien (monetäre sowie nicht monetäre) hinsichtlich Ihrer Bedeutsamkeit gewichtet (vgl. Abb. 2). Dies erfolgte ebenfalls in einer Arbeitsveran-

staltung gemeinsam mit der politischen Vertretung. Schlussendlich ergab sich das nachfolgende Gesamtbild, welches die Grundlage für die abschließenden Bewertungen innerhalb der einzelnen politischen Fraktionen darstellte.

V. Phase 3

Nach Bewertung des gesamten Produktkataloges konnten 5 W-Produkte herausgestellt werden, welche durch ein Ziel- und Kennzahlensystem in ein Berichtswesen eingebettet wurden.

Als W-Produkte wurden die nachfolgend aufgeführten Produkte festgelegt:

- 1: Grundschulen
- 2: Tageseinrichtungen für Kinder
- 3: Sportstätten und Bäder
- 4: Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen
- 5: Allgemeine Einrichtungen (Bauhof)

Die Entwicklung eines praxistauglichen Berichtswesens soll hier anhand des Beispielproduktes „Grundschulen“ exemplarisch dargestellt werden (vgl. Abb.3):

Bei den Dimensionen der Produktziele wurden die Variablen Auftragserfüllung, Kundenorientierung, Mitarbeiterorientierung und Ressourcen/Wirtschaftlichkeit als Zielfelder gewählt und festgelegt. Dieser Ansatz folgt in einer bedarfsgerecht modifizierten Art und Weise den Zielfeldern des strategischen Managements nach der KGSt, die sich an eine Balanced Scorecard anlehnen.

Bei der Erarbeitung von Zielen und Kennzahlen wurde zunächst darauf geachtet, den Grad der Komplexität möglichst moderat zu halten, sodass die Anzahl der Ziele und Kennzahlen nicht zu groß wird und insbesondere die Kennzahlen sowohl realistisch erfassbar und zu den interessanten Zeitpunkten lieferbar sind.

Gerade zu Beginn der Arbeit mit einem Berichtswesen sollte aus der Erfahrung der NSI Consult der Fokus mehr auf der Implementierung und Verinnerlichung des Mehrwertes dieses Steuerungsinstrumentes liegen, als auf dem letzten vollumfänglichen Feinschliff, der zum Implementierungszeitpunkt nicht umfänglich und perfekt vorliegen kann.

Eine Feinjustierung stellt sich automatisch ein, wenn erst einmal über unterschiedliche Zeitinstanzen hinweg mit

Zielfeld	Ziele	Grundzahlen Kennzahlen Indikatoren	Einheit	B/V	Jahres- vergleich	Unterjähriger Vergleich				Analyse		
					Ergeb- nis 2013	Plan 2014	II-2014	IV-2014	Pro- gnose 2014	Abweichung absolut	%	
Auftrags- erfüllung	Regelgebundene (demografie-orientierte) Auslastung der Schulanlagen sicherstellen	Schüler pro Schule differenziert nach Jahrgängen (aktuelle Zahlen werden von Herrn Tschigor ermittelt)	Anzahl	B/V								
Kunden- orientierung	Angemessenes Ganztagsangebot	Anteil Ganztagschüler an GS Golzwarden, Boitwarden, Eichendorffschule, Harrien, Kirchhimmelwarden	% Verhältnis zur Gesamtanzahl	B/V								
	Attraktive und zeitgemäße Infrastruktur bereitstellen	Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der jeweiligen Schule (energetische Sanierung, Inklusion, allg. Sanierung Innen- und Außenbereich)	€ / Schüler	B/V								
Mitarbeiter- orientierung	Fortbildung der Beschäftigten	Fortbildungstage je MA	Anzahl	B								
	Gesundheitsförderung	Krankheitstage je MA	Anzahl	V								
	Steigerung der MA-Zufriedenheit	Ergebnisse einer turnusmäßigen MA-Befragung	% Grad der Zufriedenheit	B								
Ressourcen Wirtschaftlichkeit Basisdaten	Angemessene Stellenausstattung für Verwaltung und Facility Management	Stellen	Anzahl VZÄ	B								
		Stellen lt. KGSt (Soll-Ist-Vergleich)	Anzahl VZÄ	B								
	Einsparung der Energieverbräuche bei Schulimmobilien um 5 %	Einsparung Energieverbräuche in kWh im Vergleich zum Vorjahr (Strom, Gas)	%	B/V								
	Einsparung Sachkosten um x %	Sachkosten pro Schüler	%	B/V								

Abbildung 2: Abschließend konzipierte Bewertungsmatrix

dieser Art der Informationsbereitstellung Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt werden konnten. So sind beispielsweise Zeiträume für Soll-Ist-Abgleiche auf der Basis eines solchen Berichtswesens derart festzulegen, dass sie den spezifischen Informationsbedarfen der Politik und Verwaltungsführung und auch den realen Bewegungsabläufen und Geschehnissen innerhalb eines Produktes festzulegen. Beide Umstände können nach einer gewissen praktischen Erfahrung wesentlich besser eingeschätzt und festgelegt werden.

Kriterium/Produkt	Gewichtung absolut	Gewichtung relativ
Zuschussbedarf	1	25 %
Aufwand	2	25 %
Nachhaltigkeit (sozial und ökologisch)	6	7 %
Image/Außenwirkung	5	7 %
Eigener Handlungsspielraum	3	19 %
Demografie	7	7 %
Entwicklungspotenzial	4	10 %

Abbildung 3: Musterberichtsbogen für das Produkt Grundschulen

VI. Erfolgsfaktoren und weitere Potenziale

Die politische Vertretung der Stadt Brake sollte nun aus Verbindlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen einen Beschluss über die Arbeitsergebnisse fassen.

Der Haushaltsplan der Stadt Brake könnte weiterhin derart verschlankt werden, dass eine Abbildung einzelner Produkte über eine Gesamt-aggregation von Erträgen und Aufwendungen auf Teilhaushaltsebene nur noch in Bezug auf W-Produkte stattfindet. Einzelne Produkte, bzw. der gesamte Produktkatalog, wären in der folgeschlüssigen Konsequenz nicht mehr abzubilden. Eine gesetzeskonforme Abbildung von W-Produkten sieht in diesem Fall vor, dass diese Produkte dann jedoch ausführlicher abgebildet werden als dies bei den verbleibenden Produkten der Fall ist.

Neben direkten gesetzlich manifestierten Anforderungen aus der Nds. GemHKVO wie den zu ihnen gehörenden Leistungen, den zu erreichenden Zielen mit den dazu geplanten Maßnahmen (oder Projekten) sowie Kennzahlen zur Zielerreichung ist es durchaus angedacht, entsprechende Zielerreichungsgrade und/oder Sta-

tistiken aus dem Berichtswesen in ein W-Produktblatt zu implementieren. Der Grundsatz lautet zukünftig: weniger, aber dafür an der richtigen Stelle mehr. Diesem Grundsatz konform würde sich zukünftig in der Haushaltsstruktur nicht nur die Darstellung von „Zwangszielen und Zwangskennzahlen“ bei Nicht-W-Produkten erübrigen, sondern entsprechend einer Verschlinkung des Haushaltsplanes die Darstellung solcher Produkte in Gänze. Konsistenter nächster Schritt wäre ebenfalls, dass die politische Beratung nahezu ausschließlich in Bezug auf W-Produkte stattfindet. Übrige Produkte werden nur noch in ausnahmsweise zwingend notwendigen Situationen durch die Politik beraten. Die Mittelbewirtschaftung und Maßnahmenebene in einem solchen nicht wesentlichen Produkt ist „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Nach der Implementierung liefert ein Berichtswesen eine rationale Entscheidungsgrundlage für politische Diskussionen und Beschlüsse. Es steigert die Qualität der politischen Arbeit dadurch, dass Entscheidungsträger ihre Willensbildung auf sachlich fundierte Aspekte stützen können.

Im Grunde kann ein Berichtswesen auch als eine Art Beschlusskontrolle sowie Beschlusscontrolling betrach-

tet werden, in welcher die einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren nach fortlaufender Arbeit mit diesem Instrument genau verfolgen können, an welchen Stellen sie in der Vergangenheit die richtigen Entscheidungen getroffen haben. Wichtig ist es dabei, sich zu

verinnerlichen, dass nach einer jeden Änderung von Messindikatoren auch die Vergleichbarkeit von Werten für Zielerreichungen aus Vorjahren minimiert wird und damit die langfristige Steuerungsperspektive gefährdet werden kann.

In Zeiten der Haushaltskonsolidierung – wie in Brake – kann ein Berichtswesen als sogenanntes Konsolidierungsberichtswesen dienen und erleichtert es die einzelnen Produkte rational strategisch so auszurichten, wie es die aktuelle Gesamtlage erfordert.

PLANUNG UND BAUEN

Weniger, älter, bunter – und nun?

Duderstadts langjähriger Bürgermeister Wolfgang Nolte, seit langen Jahren auch Mitglied unseres Präsidiums, hat der KirchenZeitung – Die Woche im Bistum Hildesheim ein Interview zu den Problemen des ländlichen Raumes und seiner Zentren gegeben, das wir hier mit Zustimmung der KirchenZeitung dokumentieren; es erschien in der Ausgabe vom 3. Mai 2015, die Fragen stellte Rüdiger Wala.

„Hier ist das Idyll zu Hause. Ansonsten aber niemand mehr“: Das hat die Caritas an ihrem Duderstädter Zentrum plakatiert. Trifft das bald gerade in den zu Duderstadt gehörenden Dörfern zu?

Unsere Dörfer sind Idylle pur. Dennoch müssen wir uns auch hier dem demografischen Wandel stellen. Gemeinsam mit unseren Partnern tun wir dies seit Jahren und haben viel erreicht. Aktuell ist es uns gelungen, sechs Dörfer in einem modellhaften Dorfontwicklungsprogramm des Landes zu platzieren. Das bietet herausragende Entwicklungsmöglichkeiten. Wenn es uns gelingt, auch künftig attraktiver Lebensraum für alle Altersgruppen zu sein, werden unsere Dörfer nicht auf der Strecke bleiben.

Was ist für Sie der zentrale Grund einer immer noch vorhandenen Landflucht? Warum stehen hier Wohnungen leer, während in der Stadt Göttingen binnen vier Jahren die Mieten stark gestiegen sind?

Für Berufstätige ist die Erreichbarkeit ihrer Arbeitsstätte ein wichtiger Faktor. Für Familien sind es Kindergärten und Schulen, für ältere Mitbürger sind andere Angebote entscheidend. Ganz wichtig sind Ortsumgehungen. So können wir noch in diesem Jahr

den Weg zum Uni-Campus Göttingen auf 20 Minuten Fahrzeit verkürzen. Daneben muss endlich der dringend notwendige Breitbandausbau kommen. Wir dürfen auch hier nicht abgehängt werden.

Es heißt: In der Großstadt sind Arbeit und Beruf besser zu vereinbaren. Was entgegnen Sie?

Ich glaube, das wird individuell unterschiedlich bewertet. Wir haben Gott sei Dank viele junge Menschen und Familien, die sich ganz bewusst für Duderstadt oder eines unserer Dörfer als Wohnort entscheiden. Unsere Region hat gegenüber einer Großstadt durchaus viele Vorzüge. Denken Sie an das Umfeld für das Aufwachsen von Kindern, das bereits angesprochene Miet- und Immobilienpreiseniveau und auch das engere Miteinander innerhalb der Gemeinde. Die Menschen müssen sich wohlfühlen.

Weniger Einwohner, dafür umso älter: Der demografische Wandel trifft ländliche Regionen besonders stark. Was tun, um die Kindertagesstätte im Dorf zu erhalten?

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für noch mehr Familienfreundlichkeit einzutreten. Wichtig sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Angebote von Betreuungseinrichtungen und Schulen und die Lebensqualität insgesamt. Unsere Dörfer sind auch für junge Familien attraktiv. Wir versuchen, den richtigen Mix zwischen der Ausweisung von neuen Baugebieten, der Schließung von Baulücken und der Sanierung von vorhandenen Immobilien zu finden.



Wolfgang Nolte, langjähriger Bürgermeister Duderstadts

Und was gegen ausgedünnte Busfahrpläne? Wie Mobilität im öffentlichen Nahverkehr organisieren?

Wir brauchen ein deutliches Mehr an Mobilität im ländlichen Raum. Dabei kann es nicht sein, dass lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte für Fahrpläne und Fahrpreise entscheidend sind. Es ärgert mich, dass eine Tageskarte für den Großraum Berlin lediglich 6,90 Euro kostet, während für eine einzelne Fahrt Duderstadt – Göttingen 8,15 Euro zu zahlen sind. Wir brauchen Chancengleichheit! Umso mehr setze ich auf die konkreten Modellprojektionen für Südniedersachsen.

Es ärgert mich, dass eine Tageskarte für den Großraum Berlin lediglich 6,90 Euro kostet, während für eine einzelne Fahrt Duderstadt – Göttingen 8,15 Euro zu zahlen sind. Wir brauchen Chancengleichheit! Umso mehr setze ich auf die konkreten Modellprojektionen für Südniedersachsen.

Einsamkeit und wegbrechende Gesundheitsversorgung gehören nach den Erfahrungen der Caritas zu den großen Sorgen im Alter. Wie reagiert hier eine Kommune wie Duderstadt?

Wir arbeiten bereits seit Jahren daran, die Generationengerechtigkeit unserer Gemeinde weiter zu verbessern. Eine Menge haben wir bereits erreicht. Ich denke dabei an die Entwicklungen in dem Bereich der Tagespflegeangebote und die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in unserer historischen Innenstadt. Darüber hinaus kümmern wir uns um die Sicherung unseres St. Martini Krankenhauses. In unserer Region wird die Verwandtschaft gelebt, Vereine und Kultureinrichtungen sind eng miteinander vernetzt.

Der Bedarf an Pflege wird größer, der Bedarf an Fachkräften auch. Aber der Pflegeberuf gilt als unattraktiv. Wird das ein Fall für die kommunale Sozialwirtschaftsförderung?

Hier sind zunächst die Tarifvertragsparteien gefordert. Um dem Fachkräftemangel wirksam entgegenzutreten, bedarf es einer Vielzahl von koordinierten Maßnahmen. Das Berufsbild „Pflege“ muss insgesamt deutlich attraktiver werden, von den Ausbildungsbedingungen über die Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort bis hin zu einer leistungsgerechten Bezahlung. Natürlich muss es in diesem Zusammenhang auch und gerade darum gehen, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen.

Kann eine Kommune bewusst auf Zuwanderung setzen, um ein „demografisches Defizit“ auszugleichen?

Ich wünsche mir künftig wieder mehr Geburten. Zuwanderung ist ein wichtiger Baustein, kann aber nicht allein alle Probleme lösen. Der demografische Wandel berührt alle Lebensbereiche. Unser Land und auch unsere Region werden sich in den nächsten Jahren verändern. Wir werden nicht nur älter, sondern auch weniger. Wir brauchen langfristige und koordinierte Strategien, die den verschiedenen Herausforderungen wirksam entgegenzutreten.

Trotzdem: Was braucht es für eine gelingende Integration von Zuwanderern?

Am Anfang steht für mich die „Willkommenskultur“, die in Duderstadt und im Eichsfeld sehr ausgeprägt ist und im Alltag gelebt wird. Es gibt zahlreiche Beispiele erfolgreicher

Integrationsarbeit, wie die tolle Arbeit des Café Grenzenlos, die Projekte „Märchen der Völker“ und „Internationale Gärten“ und vieles andere mehr. Duderstadt ist mit Menschen aus rund 80 Nationen schon heute ein gutes Beispiel für gelungene Integration.

Welche Rolle können und sollen die Kirchen und Wohlfahrtsverbände beim demografischen Wandel ausfüllen?

Die Kirchen sind wichtige Teile unseres Landes und unserer Gesellschaft. Mit ihrem weitverzweigten Engagement, auch in den sozialen und caritativen Bereichen, von den Kindergärten bis hin zu den Senioreneinrichtungen, kommt ihnen eine besondere Bedeutung bei der Bewältigung des demografischen Wandels zu.

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Kultur und Subkultur – Lüneburg investiert in seine Künstler und Kreativen

Hansestadt, Salzstadt, Universitätsstadt. es gibt mehrere Titel, die Lüneburg mit Inhalt füllen kann. Auch Kulturstadt zählt dazu, zumal Lüneburg innerhalb der vergangenen Monate gleich drei neue Einrichtungen eröffnet hat: die Kulturbäckerei als regionales Kulturzentrum, das Projekt Let's Rock für junge und ältere Rockbands und das Museum Lüneburg.

Wie kann das sein, kann Lüneburg sich so viel Kultur überhaupt leisten, fragt mancher, der weiß, dass die Hansestadt finanziell nicht auf Rosen gebettet ist. Für Oberbürgermeister Ulrich Mädge ist das die falsche Frage: "Wir sehen die Ausgaben in Kultur nicht als Kosten, sondern als Investitionen, die Menschen und Unternehmen in die Region führen. Kulturentwicklung ist für uns ein wesentlicher Bestandteil sowohl der Entwicklung von Stadt und Region als auch der Bildungs- und Sozialpolitik. Darum gibt Lüneburg pro Kopf der Bevölkerung ungefähr doppelt so viel für Kultur aus wie Städte vergleichbarer Größe." Rund 35 Euro pro Kopf und Jahr sind üblich laut Statistikamt, mehr als 70 Euro pro Kopf und



Ansicht des Let's Rock-Bunkers für Lüneburger Bands.

Jahr sind es in Lüneburg. Möglich, so Mädge, sei das nicht zuletzt dank kreativer Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle bzw. aktiven Unterstützern.

Lüneburg setzt also gewissermaßen im Kleinen das um, was prominente internationale Städteforscher und Ökonomen wie Charles Landry und Richard Florida unter dem Stichwort Creative

City als Vormarsch der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht mehr nur in Großstädten beschreiben. Kultur, auch Subkultur, und Kreativität seien demnach maßgeblich Träger des Images einer Stadt. Sie haben als weicher Standortfaktor Strahlkraft über Stadtgrenzen hinaus. – Oder, wie es Lüneburgs OB formuliert: "Nur da, wo es sich gut

leben lässt, wollen die Menschen hin, Arbeitskräfte, Studierende, Familien. Und dann folgen auch Wirtschaft und Arbeit."

Ein kurzer Blick auf Lüneburgs drei neue Kultureinrichtungen

Let's Rock

Das sind vier Proberäume, acht Bands und ein Projektraum. Anfang Dezember 2014 fiel der Startschuss für das nichtkommerzielle Projekt, das Lüneburger Bands ein innenstadtnahes Zuhause gibt. Der Veranstaltungstechniker Jürgen Thiele rief das Vorhaben ins Leben, initiierte zusammen mit der Sparkassenstiftung Lüneburg eine Treuhandstiftung zu diesem Zweck. Die Hansestadt Lüneburg stellte ein Erbbaugrundstück zur Verfügung, das sie sicher für mehr Geld an einen Investor hätte veräußern können - doch: die Stadt war schon länger auf der Suche nach einer Lösung für die Bands und unterstützte das Projekt gern. Auch zahlreiche Baufirmen boten ihre Dienste teils kostenfrei an.

Das Gebäude ist nach nur dreieinhalb Monaten Bauzeit schon fertig gewesen. Besonderer Hingucker ist die Fassade, die zwei Künstler bunt und detailreich verschönerten. Schon vor der eigentlichen Eröffnung im Dezember 2014 zog die erste Band ein. Mittlerweile sind alle Räume belegt. Kein Wunder, steht den vier Übungsräumen für acht Bands eine Rockmusikszene von schätzungsweise 35 Bands gegenüber. Da ist noch Luft nach oben.

Kulturbäckerei

Und auch in eines der Neubauviertel, das Speicherquartier, ist Kreativität eingezogen. Im Oktober 2014 öffnete die Kulturbäckerei ihre Türen. Die freie Szene darf sich hier zu Hause fühlen: zwölf Ateliers für Künstler, die Kunstschule Ikarus mit Integration der Lebenshilfe und Räume für vier freie Theater zum Proben und Spielen.

Die Finanzierung war ein Kraftakt. Vor etwa fünf Jahren hatte Oberbürgermeister Mäde das erste Mal die vage Idee, das Gebäude der Kultur zu widmen. Vor drei Jahren dann begann die konkrete Planung. Realisieren konnte die Hansestadt Lüneburg das Projekt nur durch ein Finanzkonstrukt, das anfangs auf manchen Betrachter ein wenig kompliziert wirkte. Das Gebäude musste von der Hansestadt an einen



Ansicht der Kulturbäckerei.

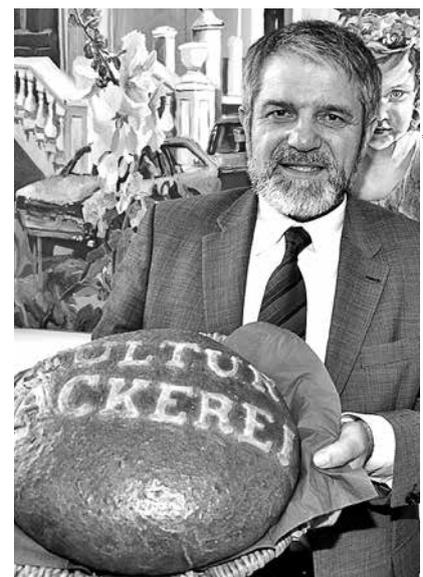
städtischen Bauträger verkauft werden. Nach erfolgreicher Sanierung kam die Sparkassenstiftung ins Spiel, die das Gebäude bis heute betreibt. Da das Gebiet als Sanierungsgebiet gewidmet ist, konnte die Stadt beim Bau auch Zuschüsse und Abschreibungen nutzen. Die Förderung der Sparkassenstiftung machte die Finanzierung von drei Millionen Euro (städtischer Anteil eine Million) dann komplett.

Besonders an dem Projekt ist nicht nur, dass es nichtkommerziell angelegt ist, sondern auch dass es die Lüneburger Stadtgeschichte widerspiegelt. Das Haus ist die alte und nun namensgebende Heeresbäckerei. Daran erinnern auch die eisernen Türen schwarzer Backsteinöfen, die die Stadt beim Bau extra versetzen ließ, um dem Gebäude seinen besonderen Charme nicht zu nehmen. Später funktionierte die Bundeswehr die Bäckerei zur Ausgabestelle für die Ausrüstung der Soldaten um. Oberbürgermeister Ulrich Mäde überraschte die Gäste bei der Eröffnung mit einem Detail: "Auch ich habe hier zu meiner Bundeswehrzeit meine Kleidung erhalten. Dass hier einmal eine Kulturstätte hinkommt, habe ich damals nicht ahnen können. Ich bin mit diesem Ort besonders verbunden und deshalb besonders froh, dass so etwas Tolles hier nun stattfindet".

Die Kulturbäckerei ist Zeitzeuge für den Wandel der Stadt von einer Garnisonsstadt zur Universitätsstadt. Bis 1995 beherbergte Lüneburg rund 6000 Soldaten. Mittlerweile sind es nur noch 1000.

Neues Museum

Highlight in diesem Jahr war die Eröffnung des neuen Museums Lüneburg am 1. März. Viel Vorbereitung und einen langen Atem hat es gebraucht, bis das Museum realisiert werden konnte. Der Startschuss fiel bei einem Museums-Symposium im Herbst 2007, das auf Initiative des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stattfand. Eine eigene Museumsstiftung wurde gegründet und mit Hilfe der Förderung der EU konnte es dann losgehen. Es waren sehr viele daran beteiligt, das Museum auf die Beine zu stellen und so ist es kein Wunder, dass sich auch sehr viele



Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg Ulrich Mäde bekam auf der Eröffnungsfeier der Kulturbäckerei symbolisch ein Laib Brot überreicht.

freuten, als die sieben Säle der Kulturreinrichtung ihre Tore öffneten. Rund 1000 Personen kamen zur Eröffnungsfeier, um sich die 1300 Exponate auf den insgesamt 3150 Quadratmetern schon einmal anzuschauen und den Rednern wie der Niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Dr. Gabriele Heinen-Kljajic oder dem Oberbürgermeister Ulrich Mädge zuzuhören. Besonders war auch die Rede von Professor Dr. Hansjörg Küster der Uni Hannover (hier angehängt).

Das Museum geht aus zwei alteingesessenen Lüneburger Museen hervor, dem Museum für das Fürstentum Lüneburg und dem Naturmuseum. Weiterer Partner ist die Lüneburger Stadtarchäologie. Aus diesen drei Sammlungen besteht die Dauerstel-

lung, die sich mit der regionalen Kulturlandschaft und ihrem Zentrum, der Hansestadt Lüneburg befasst. Natur- und Kulturgeschichte sowie Archäologie von Stadt und Region stehen im Fokus. Ergänzt wird die Sammlung durch wechselnde Ausstellungen. Die erste fand bereits statt und fand, ebenso wie die Dauerausstellung, breiten Zuspruch. Geheimtipp des Museums ist das angeschlossene Café. Vor Wasser und Lüneburgs Kulisse können Besucher die Sonne auf der Terrasse des Museums genießen.

Lüneburg positioniert sich mit seinen jüngsten Projekten immer mehr als Kulturstadt. Es geht mit der Zeit und verbindet Altes mit Neuem. Die Reise begann schon 1988 als mit dem Kulturforum Freiraum für Kreatives geschaf-

fen wurde. Die Liste der seither hinzugekommenen Kulturreinrichtungen ist lang und betrifft alle Sparten, vom Heinrich-Heine-Haus mit dem Literaturbüro bis zur Halle für Kunst, gut ausgestattete Räume für unser Stadtarchiv, eine gut bestückte und gut frequentierte Ratsbücherei mit drei Einrichtungen, vom Theater im e.novum über das Junge Theater T.3 bis zur neuen Musikschule, die 2012 neugebaut wurde und über höchstes technisches Niveau verfügt. Ausruhen wird sich Lüneburg auch in Zukunft nicht. Mit der Renovierung der Kinder- und Jugendbücherei in diesem Jahr, den Plänen zur Nutzung des entstehenden Audimax auch als Kulturstätte und der Neugestaltung des Salz museums ab 2020, wird weiter in die Kunst- und Kreativszene Lüneburgs investiert.

Festrede von Prof. Dr. Hansjörg Küster* anlässlich der Eröffnung des Museum Lüneburg

Gedanken über Menschen und Landschaften

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Frau Museumsdirektorin, meine sehr geehrten Damen und Herren,

Heute ist ein schöner Tag für Lüneburg: Die Stadt bekommt ein modernes und sehr bemerkenswertes Museum, das Maßstäbe setzt. In diesem Museum geht es nicht nur um Natur oder Kultur, sondern hier werden Beziehungen zwischen Natur und Kultur, zwischen dem Menschen und seiner Umwelt dargestellt. In diesem Museum erfährt man nicht nur etwas über Tiere oder Gesteine und nicht nur etwas über Zeugnisse der reichen Kultur der Hansestadt Lüneburg. Sondern es geht darum, zu verstehen, wie Natur den Menschen prägte und wie der Mensch die Natur veränderte. Er zerstörte sie nicht nur, sondern er gestaltete sie, und dabei ist viel Bemerkenswertes entstanden. Auf der Website des Museums Lüneburg heißt es dazu: „Auch wenn Natur und Kultur in einem wechselseitigen Wirkungsverhältnis stehen, bildet die Natur doch die Grundlage der menschlichen Existenz. Nur wenn es in Zukunft gelingt, Natur im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu nutzen, kann der

Lebensraum des Menschen mit seinen Kulturgütern erhalten bleiben.“

Eigentlich liegt es sehr nahe, ein solches Museum „Natur – Mensch – Kultur“ gerade in Lüneburg aufzubauen, in einer Stadt, die man gemeinhin mit dem kurzen Spruch „Mons, pons, fons“ beschreibt. Es gibt hier also von Natur aus einen Berg, Mons, und eine Quelle, fons: Die Menschen nutzen beides und gewinnen seit Jahrhunderten Salz. Und es gibt eine Brücke, pons, ein Werk der Kultur, das Menschen über die Ilmenau, einen von Natur aus bestehenden Fluss, gebaut haben.

Selbstverständlich war die Salzgewinnung ein wesentlicher Grund dafür, hier, an dieser Stelle eine Stadt zu gründen und wachsen zu lassen. Hier gab es Arbeit, hier sammelte sich Reichtum an. Aber man darf nicht vergessen, dass in dem Spruch von Lüneburg auch von der Brücke die Rede ist, der Brücke über die Ilmenau. Die Stadt hätte nicht so gut an dieser Stelle wachsen können, wenn hier nicht der Fluss genau von Süden nach Norden geflossen wäre. Auf diese Weise konnte nämlich die Brücke über den Fluss genau von Westen nach Osten gebaut werden. Dass dies wichtig war, merken

wir, die wir hier in einer Kirche sitzen, in der altherwürdigen Johanniskirche. Sie ist nicht nur ein Baudenkmal ersten Ranges, sie ist nicht nur ein sakraler Ort. Sondern sie ist auch optimal in ihre natürliche Umgebung eingepasst. Fast jede Kirche, die aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist, ist von Westen nach Osten orientiert. Der Altar steht immer im Osten, und Kirchenbesucher blicken immer nach Osten, der Morgensonne entgegen, wenn sie am Sonntagvormittag im Gottesdienst sind. „Ex oriente lux“, das Licht kommt von Osten, dort liegt das himmlische Jerusalem. Das ist uns selbstverständlich klar. Es war schlichtweg ideal für den Bau einer Kirche, für den Bau von Straßen und für den Bau einer Stadt, wenn sowohl die Kirchen als auch die Straßen von Westen nach Osten ausgerichtet waren. In Lüneburg sind alle wichtigen Straßen, die zur Brücke oder zu den Brücken über die Ilmenau führen, genau im rechten Winkel zum Fluss angelegt, und daher führen sie an den Kirchen entlang. Die Kirchen sind optimal in den Stadtgrundriss eingepasst, oder, man kann auch sagen, die Häuser der Stadt nehmen sehr gut auf den Verlauf der Ilmenau und auf die Orientierung der Kirchen Rücksicht. Uns, die wir hier in der Kirche sitzen, kann also klar werden, wie gut wir von Natur, also von der Topographie, und von der Kul-

* Prof. Dr. Hansjörg Küster, Präsident des Niedersächsischen Heimatbundes und Leibniz Universität Hannover, Institut für Geobotanik, Nienburger Straße 17, 30167 Hannover, kuester@geobotanik.uni-hannover.de.

tur, der Kirche nämlich, umgeben sind. Und weil die Stadt nun so logisch aufgebaut ist, kann man sich leicht in ihr orientieren. Man muss sich nur immer wieder klar machen, dass Lüneburg zwischen der Brücke über die Ilmenau und dem Berg liegt, an dem seit Jahrhunderten die Salinen betrieben werden. Ich finde es immer wieder großartig, dass Menschen solche Stellen fanden, um Städte zu gründen, um Städte zu bauen – und das ohne jegliche Form von Raum- oder Stadtplanung. Heute ist es sehr vernünftig, neue Bauwerke in die vorgegebene Struktur des Mittelalters einzupassen. Das dient der Orientierung der Menschen in der Stadt. An die Grundorientierung von Lüneburg haben sich auch die Architekten gehalten, die Lüneburgs neues Museum bauten. Das Gebäude steht parallel zur Ilmenau und ist von Süden nach Norden orientiert. Das neue Museum passt also optimal in das alte Straßenraster, und man findet es leicht.

Es gibt auch viele andere Städte, die ähnlich orientiert sind wie Lüneburg. Mir fallen Hamburg, Lauenburg, Celle und Rostock ein, die in ähnlicher Weise von Westen nach Osten ausgerichtet sind. Es gibt andere Städte, die genau von Süden nach Norden orientiert sind. Das ist ebenfalls günstig: Dort stehen die Kirchengebäude im rechten Winkel zu den Hauptstraßen. Wer das begriffen hat, wird sich in Verden, Nienburg, Lüneburg, Göttingen oder Magdeburg hervorragend zurechtfinden. Doch leider gibt es auch Städte, die ich „unordentlich“ nenne. Dort sind die Flüsse, die Straßen und die Kirchen weniger gut aufeinander bezogen. Die Kirchen stehen schräg auf städtischen Plätzen, oder sie schmiegen sich nicht an die Straßen der Stadt an. Solche unordentlichen Städte sind beispielsweise Hannover, Bremen oder Berlin. Diese Städte wurden weniger gut geplant, vielleicht sind sie aus Siedlungen hervorgegangen, die keine Kirche hatten. Von Berlin wissen wir das; die Wurzeln der deutschen Hauptstadt reichen in eine Zeit zurück, in der die Gegend noch nicht christianisiert war.

Kehren wir aber ins ordentliche Lüneburg zurück. Hier gibt es noch viele andere erstaunliche Bezüge zwischen Natur und Kultur zu bewundern, die die Menschen seit sehr langer Zeit schätzen. Lüneburg liegt im norddeutschen Tiefland, in dem es nur an wenigen Stellen Felsgestein gibt, nämlich

nur dort, wo sich Salz im Untergrund angesammelt und die Gesteinsschichten über sich bis an die Erdoberfläche gedrückt hat. Das ist eine Besonderheit nicht nur in Lüneburg, sondern auch in Bad Segeberg oder auf Helgoland. An allen anderen Orten im Norden Deutschlands besteht der Untergrund nur aus losen Steinen, aus Sand oder noch feineren Gesteinsbruchstücken. Steine und Sand, das sogenannte Geschiebe, wurden von eiszeitlichen Gletschern aus dem Norden hierher gebracht. Die Eismassen blieben dort stehen, wo heute Norddeutschland liegt. Das Geschiebe blieb dort liegen, wo das Eis schmolz, als sich das Klima verbesserte. Kam in einer neuen Kältephase das Eis erneut aus dem Norden in den Süden, schoben die Gletscher die lockeren Schuttmassen zu Hügelketten zusammen, zu Moränenketten. In der vorletzten Eiszeit wurde daraus die sogenannte Hohe Heide mit den höchsten Hügeln der Lüneburger Heide um den Wilseder Berg. Dieser Hügelzug setzt sich weiter nach Norden fort. Dort wurde aus ihm die Jütische Halbinsel, auf der heute Schleswig-Holstein und Dänemark liegen. Die Moränenkette trennte die Ostsee von der Nordsee ab, und seitdem gibt es im Norden Mitteleuropas nicht nur ein Meer, sondern gleich zwei Meere.

Am Ende einer Eiszeit tauten besonders große Eismassen ab, und das hatte zur Folge, dass dann auch riesige Wassermassen zu den Weltmeeren abfließen mussten. Das Schmelzwasser schuf mehrere Kilometer breite Täler, die wir Urstromtäler nennen. Denn die Urströme waren erheblich breiter als die Flüsse, die heute in diesen breiten Tälern verlaufen. Als die Moränen der Hohen Heide in der vorletzten Eiszeit zusammengeschoben worden waren und die Gletscher schmolzen, floss das Schmelzwasser im Aller-Urstromtal ab. In der letzten Eiszeit, die die Geologen Weichseleiszeit genannt haben, kamen die Gletscher nur noch bis in den Osten Schleswig-Holsteins und nach Mecklenburg. Das war vor 18 bis 20000 Jahren. Lüneburgs Umgebung lag damals im Gletschervorfeld, in einer baumlosen Tundra. Als das Eis schmolz, schuf es sich eine neue Abflussbahn, das Elbe-Urstromtal. Man muss sich das einmal vorstellen: Bei Tauwetter war damals die gesamte Niederung zwischen Lüneburg und Lauenburg von Wasser erfüllt. So viel Wasser fließt selbst bei einem

der katastrophalen Hochwasserereignisse in der Elbe nicht ab. Der Fluss zog sich später in die Talmitte zurück. Wenn er über seine Ufer trat, lagerte er feines, toniges Sediment seitlich des Flusslaufes ab. Daraus wurde mit der Zeit das sogenannte Hochland. Das Hochwasser drang nur selten bis zu den Talrändern vor, und deshalb wurde dort viel weniger Sediment abgelagert. Das Land am Talrand, das sogenannte Sietland, war nach einigen Jahrtausenden niedriger gelegen als das Hochland, das immer höher wurde. Das Wasser konnte nicht mehr von den Talrändern zur Talmitte abfließen. Man erkennt das daran, dass ein Fluss wie die Ilmenau von Lüneburg aus nicht direkt zur Elbe fließt. Vielmehr mündet die Ilmenau erst kilometerweit unterhalb in die Elbe, und man musste ihren Lauf kanalisieren, um das Sietland einigermaßen trocken zu halten. Das war deswegen besonders schwierig, weil die Elbe gar nicht mehr in dem von ihr geschaffenen Hochland fließt, sondern zunächst im nördlichen Sietland, dicht am Rand des Urstromtals, bei Lauenburg und Geesthacht. Bei Winsen aber wendet sich der Fluss in sein südliches Sietland, und dort kann dann auch das Wasser der Ilmenau abfließen.

Die Ilmenau hat dort, wo sie das Urstromtal erreicht, ein relativ großes Gefälle. Im Urstromtal selbst aber fließt sie fast gar nicht mehr. Dort wird ihr Wasser auch bald von den Tiden der Nordsee, von Flut und Ebbe erreicht. Das hat für Lüneburg wichtige Konsequenzen. Das große Gefälle des Flusses am Rand des Urstromtals kann man nämlich für den Betrieb von Mühlen nutzen. Eine Stadt brauchte unbedingt Mühlen. Es musste zu jeder Zeit sicher gestellt sein, dass eingelagertes Korn zu Mehl verarbeitet werden konnte, so dass das tägliche Brot gebacken werden konnte. Nur so war die Stadtbevölkerung satt zu bekommen. Die Mühlen mussten sogar direkt im Stadtgebiet liegen, denn die tägliche Nahrungsvorsorgung musste auch dann funktionieren, wenn die Stadt belagert wurde. Und die Mühlen waren das ursprüngliche Dienstleistungszentrum, in denen Korn gegen Geld gemahlen wurde. So kam Geld in die Stadt. Lüneburg hat sicher mit dem Salz am meisten Geld verdient, aber warum sollte man nicht für eine Diversifizierung der Wirtschaft sorgen? Der andere große Vorteil für Lüneburg, der mit dem Urstromtal zu

... tun hat, ist der ebene Wasserspiegel der Ilmenau unterhalb der Stadt. Lüneburg war sehr leicht mit Schiffen zu erreichen. Man konnte bis zur Stadt mit ihren Brücken und Mühlwehren segeln, man konnte auch die wechselnden Tidenströmungen nutzen: Bei Flut ließ man sich nach Lüneburg treiben, bei Ebbe ging es wieder zurück. Lüneburg war auf diese Weise in ein grandioses Handelsnetz an der Niederelbe eingebunden, das seit dem Mittelalter immer weiter verfeinert wurde. Und die Stadt profitierte davon. Für Salz, mit dem man Fleisch haltbar machen konnte, gab es alles zu kaufen: Wein, Steine, Papier, Holz und Orgelpfeifen. Salz aus Lüneburg wurde darüber hinausgehend zu einem der wichtigsten Handelsgüter der Hanse, das von Lübeck aus per Schiff in den gesamten Ostseeraum transportiert wurde. Man brachte Salz nach Bornholm und Südschweden, salzte dort frisch gefangenen Hering und brachte den konservierten Fisch zurück nach Mitteleuropa, auch nach Lüneburg. Hering wurde auf diese Weise zu einem weiteren Grundnahrungsmittel in mit-

telalterlichen Städten, das nicht nur für die Reichen erschwinglich war. Über weitreichende Handelsbeziehungen kamen zahlreiche weitere Güter in die Stadt, zum Beispiel Reis, Feigen und Weinbeeren aus dem Mittelmeergebiet, ein so exotisches Gewürz wie der Pfeffer aus Südasien und Nadelholz, aus dem man den Kran an der Ilmenau baute. Vielleicht kam es aus dem Elbstandsteingebirge, wohl eher aber aus Skandinavien oder dem Baltikum, wo es große Nadelwälder gibt. Da ist es kein Wunder, dass man sich für ferne Länder zu interessieren begann: Im Lüneburger Museum werden zahlreiche Landkarten aus dem Bestand der Sternschen Buchdruckerei gezeigt.

Das von Natur aus vorhandene Salz war aber nicht nur ein Segen für die Menschen in Lüneburg und ihre Kultur. Das lockere Geschiebe über den ausgeräumten Salzlagern im Untergrund sackte mal hier, mal dort zusammen, so dass Häuser zusammenbrachen und Kirchtürme sich zu neigen begannen. Immer wieder meldete sich also die Natur zurück und zeigte ihre Macht.

Der Mensch musste sich immer wieder damit auseinandersetzen und neue Kultur schaffen, neue Häuser bauen.

Die Beschaffung von Baumaterial war in einer norddeutschen Stadt aber immer ein Problem. Denn dort, wo es von Natur aus kein Felsgestein gab, standen nur Findlinge als Natursteine zur Verfügung. Man hat den Eindruck, dass man beim Bau von Kirchen mit Findlingen anfang, aber damit bekam man die Wände nicht hochgezogen. Man brauchte künstlich hergestellten Stein, man musste Ziegel backen, Backstein herstellen und daraus Kirchen und Häuser bauen. Ich erinnere mich daran, wie ich mit einem Gast aus Italien Lüneburg besichtigte; er äußerte sich zunächst abfällig über den minderwertigen Backstein, den in Italien nur arme Leute verwenden. Ich konnte ihn zum Glück eines Besseren belehren, indem ich auf die besonderen Zusammenhänge zwischen Natur und Kultur hierzulande einging. Aber Menschen reagieren ja gelegentlich merkwürdig auf das was, was durch Natur und Kultur geschaffen wurde. Für Skandinavier



Bildungsregion

Unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände hat das Niedersächsische Kultusministerium (MK) zur Unterstützung (der Einrichtung) von Bildungsregionen im Rahmen einer Projektarbeit ein „Rahmenkonzept für Bildungsregionen in Niedersachsen“ erarbeitet.

Das Rahmenkonzept soll Grundlage für die zukünftigen Förderentscheidungen des Landes zur Unterstützung von Bildungsregionen in Niedersachsen sein. Es wurde unter Mitarbeit kommunaler Praktiker und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet und beschreibt Vorteile, Zielsetzungen und Vorstellungen des Landes zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung von Bildungsregionen.

Bei der Frage, was genau unter einer Bildungsregion zu verstehen ist, gab es bisher keine eindeutige Definition. Dies wurde in dem neuen Rahmenkonzept nachgeholt. Danach wird Bildungsregion wie folgt definiert:

Ziel der Arbeit in einer Bildungsregion ist es, möglichst vielen Menschen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie zu bieten. Hierfür ist es erforderlich, dass die entsprechende Zusammenarbeit noch wirkungsvoller als bisher koordiniert wird,

vor allem durch ein professionelles Übergangsmanagement. Durch die Einbeziehung möglichst vieler vor Ort an Bildung beteiligter Akteure können auf diese Weise in einer Bildungsregion bereits vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden. Darüber hinaus wird in der Bildungsregion ein systematischer und langfristiger Ansatz verfolgt, der die Menschen und ihre Bildungsbiografien in den Mittelpunkt stellt und stets weiterentwickelt wird. Mit einer gezielten und transparenten Gremienarbeit wird der Informationsfluss zwischen den beteiligten Akteuren in der Bildungsregion gesichert. Der Begriff „Bildungsregion“ beschreibt eine auf einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt, einen Kommunalverband besonderer Art oder auf eine landkreisübergreifende Kooperation bezogene Vernetzung der Akteure einer Region im Bereich der formalen, non-formalen und informellen Bildung. Zentrales Anliegen in einer Bildungsregion im Sinne einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft ist es, in einem kontinuierlichen und langfristig angelegten Prozess unter Einbezug möglichst vieler Akteure das regionale Bildungsnetzwerk auf- bzw. weiter auszubauen. Auf diese Weise können vorhandene Strukturen besser genutzt und Synergien lokal und regional hergestellt werden, die die Menschen einer Region zu einer höheren Bildungsbeteiligung befähigen und sie bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen. Die Verbesserung von Bildungschancen trägt schließlich auch zur Stärkung der Wirtschaft und Sicherung der Beschäftigung bei.

galt es als erstrebenswert, ebenso wie die Lübecker, Hamburger und Lüneburger in roten Häusern zu leben. Bei ihnen gab es aber keinen Backstein; die Schweden lebten und leben in Holzhäusern. Doch seit der Hansezeit strichen sie ihre Häuser rot an mit einer Farbe, die sie in ihren Eisengruben von Falun gewannen und daher Faluröd nennen. Man merkte bald, dass diese Farbe Holz gut konservierte, und daher strich man seine Hütten bald nur noch mit Faluröd an. Aber der Impuls dazu ging von den mitteleuropäischen Backsteinbauten aus. Diese Geschichte von Natur, Mensch und Kultur ist aber noch nicht zu Ende: Heute träumen die Deutschen von einem rot gestrichenen Schwedenhaus, das sie sich in Fertighauskatalogen aussuchen können.

Man könnte noch sehr viele weitere Geschichten zu Beziehungen zwischen Natur, Mensch und Kultur erzählen. Aber das möchte ich doch dem neuen Museum überlassen, in dem die Fäden zwischen natur- und kulturwissenschaftlichem Wissen zusammengeführt werden. Manche Besucher werden dies vielleicht nicht mögen, weil sie

lieber an einem Sonntag nur etwas über Kunstgewerbe, am kommenden Sonntag nur etwas über Geologie erfahren wollen. Aber dabei werden gewissermaßen nur Schubladen des Wissens gefüllt. Darauf kommt es aber nicht an. Man kann sich heute über jedes spezielle Wissensgebiet rasch informieren. Das gelingt auch bei der Nutzung einer Datenbank in einem Computer. Was der Computer noch nicht kann und nie in aller Vielfalt leisten kann, ist die immer wieder neue Vernetzung des Wissens, das als Basis von Bildung gelten kann. Da kommt es darauf an, dass man weiß, wie die Kulturstadt Lüneburg auf ideale Weise in eine Natur eingebettet ist, dass man weiß, wie Ton zu Backstein wurde und wird, dass man weiß, warum Salz so wichtig war für die Entwicklung der mittelalterlichen und auch modernen Kultur.

Bildung beruht auf einem Wissensnetz, das wir in uns aufbauen. Bildung besteht nicht aus separaten Fächern, die aufgezogen und verschlossen werden. Bildung beruht nicht auf auswendig gelerntem und wieder vergessenem Wissen. Wir können uns alle Einzel-

heiten viel besser merken, wenn sie im Netz des Wissens festgehalten werden. Menschen müssen sich ihrer Stärken bewusst sein. Von einem Computer unterscheiden Menschen sich unter anderem dadurch, dass sie Wissen auf eine noch nie vorgedachte Weise vernetzen können und auf dieser Basis Verantwortung entwickeln. In diesem Bewusstsein werden Menschen unaufhörlich überrascht, wenn sie das neue Museum besuchen und dort Natur und Kultur kennenlernen.

Das Museum Lüneburg heißt uns Willkommen zur Eröffnung, und unter diesem Gruß ist das berühmte Dichtergedicht von Hermann Hesse zu lesen: „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben.“ Das ist gewiss wahr. Doch der Zauber eines Museums, das viel zu bieten hat, wirkt länger, über seinen Anfang hinaus. Man kann jeden Besuch in einem solchen Museum mit einem Fischzug vergleichen, bei dem Wissen in unserem Bildungsnetz hängen bleibt. Dabei gibt es immer wieder einen neuen Anfang, dem ein Zauber innewohnt, der uns beschützt und zu leben hilft.

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Kommentar: „Strategischer Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene“ – und nun?

Von Martin Exner, tourismuspolitischer Sprecher des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages (NIHK)

Ende Februar war es nun soweit. Die Erwartungen waren hoch bei den Vertretern aus Tourismuswirtschaft und Kommunalpolitik, als Minister Lies den seit längerem erwarteten „Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene“¹ vorstellte. Wie ist er zu bewerten, wie wurde er bewertet?

Das Positive vorweg: im Wesentlichen wurden alle für den niedersächsischen Tourismus wichtigen Themen und Arbeitsfelder angesprochen. Erkennbar folgte man dabei

den im Koalitionsvertrag vom 18. Februar 2013 und dem gemeinsamen Entschließungsantrag der Landtagsfraktionen der Regierungsparteien vom 18. September 2013 (Drs. 17/577) vorgegebenen Pfaden. Positiv auch: mit 50 „Ersten Maßnahmen“ wird klar gesagt, was das Wirtschaftsministerium als nächste Schritte im Auge hat, um einen politischen Beitrag für einen zukunftsfesten Tourismus in Niedersachsen zu leisten. Dass bei den Schwerpunktsetzungen auch politische Vorgaben und Wertungen eine Rolle spielen, kann nicht verwundern. Dass die gewählten Schwerpunkte aber eine hohe Relevanz für die Entwicklung des niedersächsischen Tourismus haben, sollte unstreitig sein.

Enttäuscht wurden vielleicht alle diejenigen, die als kommunaler Vertreter oder touristischer Leistungsträger eine konkrete Handlungsanweisung für sich selbst erwartet hatten. Die Frage: „Was muss ich tun, um zukünftig mehr Gäste und Übernachtungen zu haben, um mehr touristische Wertschöpfung in meiner Kommune zu generieren?“, wurde nicht beantwortet. Zu Recht! Es handelt sich eben – wie der Titel selbst lautet – „nur“ um einen „Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene“, der für die touristischen Akteure im Land – wie es Minister Lies im Vorwort formuliert – lediglich als Orientierungshilfe dienen kann und soll. Die Hausarbeiten muss man selber machen!

¹ Anm. d. R.: abrufbar unter <http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/tourismus/tourismuspolitik/strategie/Strategie-89221.html>



Allerdings gibt es auch bei den Bewertungen der Ist-Situation, den Perspektiven und den „Ersten Maßnahmen“ Punkte, die man kritisch hinterfragen kann. Die Rahmenbedingungen verbessern, den Tourismus nachhaltig gestalten, die Attraktivität des touristischen Angebots steigern und den niedersächsischen Tourismus besser vermarkten – das sind die vier formulierten Kernziele. Ob die Landesregierung mit den 50 Maßnahmen diese sich selbst gesteckten Ziele erreicht, bleibt abzuwarten. Einige der genannten Maßnahmen sind bereits (fast) in der Umsetzung. So wird schon an einer Änderung des NKAG zur Sicherung der Tourismusfinanzierung in den Gemeinden gearbeitet, die Einführung „kleiner Ferien“ befindet sich in der Prüfung. Auch der Wettbewerb „Nachhaltiger Tourismus in Niedersachsen“ sowie die Zertifizierungsmöglichkeit „Reisen für Alle“ oder die Einsetzung der Tourismusversammlung im Rahmen der neuen TMN-Struktur gehören zu den bereits laufenden bzw. umgesetzten Maßnahmen.

Richtig ist sicherlich – und damit unstrittig –, dass im Gesundheitstourismus neben einer gesteigerten Vermarktung weiterhin auf eine qualitative Absicherung des Angebots abgezielt werden soll. Auch in den anderen Feldern bleibt die konsequente Weiterentwicklung der Qualität in der touristischen Leistungskette ein Muss. Insofern kann man das Ziel, die Anzahl zertifizierter Betriebe in den niedersächsischen Qualitätsinitiativen weiter zu steigern, nur begrüßen.

In anderen Fällen darf man auf die Umsetzung der in der Maßnahme formulierten Forderung gespannt sein. So steht die Ressort-Koordi-

nierung über die verschiedenen Ministerien hinweg im Sinne einer verzahnten Tourismuspolitik bereits seit vielen Jahren auf der Tagesordnung... Schön, wenn es endlich gelingen sollte. Hinter seinen eigenen Möglichkeiten bleibt das Wirtschaftsministerium allerdings in dem Papier zurück, wenn es einerseits – mit gutem Grund – feststellt, dass auch zukünftig die Anreise der Gäste primär mit dem eigenen PKW erfolgen wird und die Erreichbarkeit mit der Bahn Defizite aufweist, diese Probleme aber andererseits nicht in Maßnahmen aufgegriffen werden.

Im Bereich Aktivtourismus soll zu Recht der Volumenmarkt „Radtourismus“, auf den sich ja bereits in den letzten Jahren alle Bundesländer gestürzt haben, ertüchtigt werden, ebenso wie der Wander-Tourismus. Auf der anderen Seite bleiben attraktive Nischenmärkte wie der Wassertourismus – wenn es sich nicht gerade um den Kanutourismus handelt – oder der Reittourismus weitestgehend außen vor. Letzteres ist im Pferdland Nr. 1 in Deutschland aus meiner Sicht ein Unding!

Leider wird auch erneut der Kulturtourismus fast nur im Kontext mit Städtetourismus genannt. Das wird dem vielfältigen Kulturangebot im ländlichen Raum nicht gerecht, das weit über „traditionelle Märkte und Volksfeste“ hinausgeht. Worpswede und der Springhornhof in Neuenkirchen seien beispielhaft genannt.



Martin Exner, tourismuspolitischer Sprecher des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages (NIHK)

Was außerdem komplett fehlt, ist das Themenfeld Geschäfts-, Tagungs- und Messtourismus, das nicht nur in der Messestadt Hannover für erhebliche Anteile an den Übernachtungs- und Tagesgästepreisen verantwortlich ist und damit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Die Ausrichtung der TMN u. a. auch als Helfer bei der Produktentwicklung – neben der Erschließung neuer Gäste auf Auslandsmärkten, einem Bereich, in dem Niedersachsen ja noch deutliches Nachholpotenzial hat – kann aus meiner Sicht nur begrüßt werden. Dies erfordert aber natürlich eine starke Kooperation mit den regionalen Destinations-Managements und den „Playern vor Ort“. Die immer wieder zu Recht anzutreffende Kritik an den kleinteiligen Strukturen im niedersächsischen Tourismus und die damit verbundenen Effizienzverluste könnten dabei durchaus zu einem Stolperstein werden.

Kooperation: das ist ohnehin aus meiner Sicht das Schlüsselwort, wenn es um die Zukunft des niedersächsischen Tourismus geht. In diesem Kontext kann und konnte das vorgelegte Papier nur einige Fragen beantworten: Was plant die Landesregierung? Wo und wie will die Landesregierung touristische Entwicklung unterstützen? Und: Welche Themen liegen ihr besonders am Herzen? Bei der Entwicklung des niedersächsischen Tourismus ist die Landesregierung aber nur einer der Player, kann (nur) bei der Rahmensetzung mitwirken. Die wesentliche Arbeit müssen die touristischen Leistungsträger, von den Unternehmen über die Tourist-Informationen bis zum Destinationsmanagement, aber auch die Kommunen leisten, und zwar ausgerichtet am Kunden, dem Gast. Das gemeinsame Ziel, nämlich mehr zufriedene Gäste, die bereit sind, für die Leistung einen entsprechenden Preis zu zahlen, kann nur im Zusammenwirken aller erreicht werden.

Von daher ist es auch zu begrüßen, dass der vorgelegte Handlungsrahmen den Charakter eines „zwischenzeitlichen Werkstattberichts“ hat und die nächsten Dialogmöglichkeiten bereits im Raum stehen. Im wohlverstandenen Eigeninteresse sollten wir sie nutzen!

Arbeitskreis „Tourismus“ des Niedersächsischen Städtetages tagte in Haren (Ems)

Radtourismus im Fokus

Zu seiner 99. Sitzung traf sich der Arbeitskreis (AK) „Tourismus“ des niedersächsischen Städtetages in der Mitgliedskommune Haren (Ems). Bürgermeister Markus Honnigfort begrüßte die Bürgermeister und Tourismusvertreter bereits am Vorabend der Sitzung.

Auf dem Programm der Teilnehmer stand eine geführte Radtour, die die Highlights der Schifferstadt Haren streifte. Nach einem Abstecher zum Ferienzentrums Schloss Dankern, verlief die rund 28 km lange Route entlang des Haren-Rütenbrock-Kanals und endete beim Kloster Ter Apel in den Niederlanden. Honnigfort: „Radurlaub ist ein zentraler Bestandteil des Harener Tourismuskonzepts. Die Stadt ist Knotenpunkt vieler abwechslungsreicher Radwanderwege auch in das benachbarte Grenzland, das wollen wir stärker kommunizieren.“

Auch auf der Sitzung des AK stand das Thema Radtourismus auf der Agenda. Uwe Carli, Geschäftsführer des Emsland-Touristik GmbH berichtete über den EmsRadweg, einen rund 380 km langen Radfernweg, der von der Quelle der Ems in der Gemeinde Hövelhof bis zur Emsmündung nahe Emden verläuft und hierbei auch das Stadtgebiet von Haren (Ems) passiert.

Der 2004 freigegebene Premium-Radweg zählt mittlerweile zu den Top Ten der beliebtesten deutschen Radfernwege. Seither, so Carli, wurde der Komfort für Radurlauber entlang der Strecke stetig ausgebaut. Allein im Streckenabschnitt des Emslandes fanden sich 12 Rastplätze, 26 Infotafeln, aber auch Fahrradboxen an dreizehn Standorten und 3 Sanitäranlagen. Im Zeitraum 2008 bis 2011 wurden im Emsland entlang der Route Fördermittel in Höhe von 330 000 Euro investiert.

Darüber hinaus stellte die Geschäftsführerin der Tourismus Marketing

Niedersachsen GmbH (TMN), Carolin Ruh, das Tourismuskonzept des Landes Niedersachsen sowie die für sie daraus resultierenden Aufgaben ausführlich vor.

Das Tourismuskonzept sei ein strategischer Handlungsrahmen, der die Schwerpunkte der Tourismusentwicklung der nächsten Jahre beschreibe. Mit einem Bruttoumsatz von rund 15 Milliarden Euro jährlich, 340 000 Vollzeitbeschäftigten und rund 40 Millionen Übernachtungen jährlich spiele der Tourismus schon in der ersten Liga der niedersächsischen Wirtschaft. Ziel des Konzeptes sei es, durch kluges Handeln und Agieren die Branche weiter voranzubringen.

Einstimmig fordert der Arbeitskreis Tourismus die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Es soll dabei eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines weitergefassten Fremden-

verkehrsbeitrages (Tourismus- und Gästebeitrag) geschaffen werden. Städte und Gemeinden, die Tourismusregionen sind, können in eigener Verantwortung einen entsprechenden Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sollten künftig alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen sein, denen durch den Tourismus im vorgenannten Sinne unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

„Dieses Instrument stellt für die Städte und Gemeinden, die Tourismusregionen sind, eine weitere Handlungsoption dar, um den Tourismus vor Ort auszubauen bzw. zu stärken“, so der Vorsitzende des AK Harald Zahrt aus Otterndorf (Landkreis Cuxhaven).

(Quelle: Pressemitteilung der Stadt Haren (Ems) vom 28. April 2015, Nr. 18/2015)

Übergabe BauGB

Es ist eine gute Tradition, dass Hauptgeschäftsführer i. R. Dr. Wolfgang Schrödter dem Verband jeweils die neueste Auflage des von ihm herausgegebenen Kommentars zum Baugesetzbuch überreicht. So erhielten wir am 20. März 2015 die 2587 Seiten umfassende 9. Auflage des Kommentars, den Dr. Schrödters Vater im Jahr 1964 zum ersten Mal veröffentlicht hat. Dr. Schrödter war damals noch Student und hat das damals 580 Seiten umfassende Werk seines Vaters korrigiert. „Und ausgerechnet im Vorfeld habe ich damals einen Schnitzer übersehen. Seitdem lese ich bei jeder Neuauflage das Vorwort ganz besonders gründlich.“, berichtet Dr. Schrödter. Das immer noch handliche Werk ist auch für die Arbeit der Geschäftsstelle eine wichtige Grundlage.



Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. November 2014, Az.: 8 LA 31/14

Aus den Gründen:

Die Klägerin wendet sich gegen die Rücknahme einer ihr von der Beklagten gewährten Zuwendung zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete. Ihr wird vorgeworfen, mit der Ausführung vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen zu haben.

Der vom Verwaltungsgericht zu Recht festgestellte Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nr. 1.1 der Förderrichtlinie in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 VV-Gk führt auch zur Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides vom 17. September 2010 im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Ein Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften begründet allein zwar nicht die Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides. Rechtswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 VwVfG ist nur derjenige Verwaltungsakt, der durch die unrichtige Anwendung bestehender Rechtsätze zustande gekommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1961 – BVerwG 4 C 86.58 –, BVerwGE 13, 28, 31), zu denen bloße ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften, anders als Gesetze und Rechtsverordnungen, nicht gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1996 – BVerwG 11 C 5.95 –, NJW 1996, 1766, 1767 m. w. N.). Eine über die ihnen zunächst nur innewohnende verwaltungsinterne Bindung hinausgehende Außenwirkung wird nur durch den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG) vermittelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. April 1997 – BVerwG 3 C 6.95 –, BVerwGE 104, 220, 223 f.; Urteil vom 17. April 1970 – BVerwG 7 C 60.68 –, BVerwGE 35, 159, 161 f.) und dies nur in der Ausprägung, die die Verwaltungsvorschriften durch die ständige Verwaltungspraxis gefunden haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2003 – BVerwG 3 C 25.02 –, NVwZ 2003, 1384 f.; Senatsbeschluss vom 7. Oktober 2011 – 8 LA 93/11 –, juris Rn. 6 jeweils m. w. N.). Aus einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

(Art. 3 Abs. 1 GG) bei der Bewilligung einer Zuwendung kann sich aber die Rechtswidrigkeit eines Zuwendungsbescheides ergeben. Dabei erlangt das Gleichbehandlungsgebot Bedeutung zu Lasten des Zuwendungsbewerbers. Versagt ein Zuwendungsgeber in seiner ständigen Verwaltungspraxis unter bestimmten, regelmäßig in einer Förderrichtlinie dokumentierten Voraussetzungen die Gewährung einer Zuwendung, so verletzt er das Gleichbehandlungsgebot in seiner objektiv-rechtlichen Funktion, wenn er sich im Einzelfall ohne rechtfertigende Gründe über seine Verwaltungspraxis hinwegsetzt und trotz des Fehlens ansonsten geforderter Voraussetzungen die Leistung gewährt. Dann führt die verwaltungsinterne Nichtbeachtung einer Verwaltungsvorschrift zu einem unmittelbaren Verstoß gegen den grundgesetzlichen Gleichheitssatz und zur

Rechtswidrigkeit des darauf beruhenden Zuwendungsbescheides (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2003, a. a. O., mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Nach diesen Maßgaben erweist sich der Zuwendungsbescheid der Beklagten, mit dem der Klägerin die Zuwendung unter Verstoß gegen das in Nr. 1.1 der Förderrichtlinie in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 VV-Gk umschriebene Verbot eines vorzeitigen Vorhabenbeginns gewährt worden ist, als rechtswidrig. Denn die Beklagte wendet dieses Verbot in ihrer ständigen Verwaltungspraxis regelmäßig an und rechtfertigende Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von diesem Verbot im Einzelfall sind weder von der Klägerin geltend gemacht worden noch sonst für den Senat ersichtlich.

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Rechtsprechung zu Verstößen gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Subventionsrecht erweist sich als unerbittlich. Im vorliegenden Fall sollte der Ausbau der Fußgängerzone, unter anderem auf einer Brücke, nach einer Brückensanierung erfolgen. Sinnvoll war es, die Bodenhülsen für die Möblierungsobjekte (Wackelpferdchen, Bänke) bereits im Rahmen der Brückensanierung einzubauen, also diesen Teil vorzuziehen. Ohne eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Subventionsgeber ein fataler Fehler.

Liegt ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor, kann die gesamte Summe auch dann zurückgefordert werden, wenn wertmäßig die vorzeitige Maßnahme, vorliegend 300 Euro, bei einer Subvention von rund 150 000 Euro geringfügig ist.

Die Rechtskontrolle der subventionsgewährenden Verwaltung, häufig in Niedersachsen die NBank, ist eingeschränkt.

Die Subventionsrichtlinien sind nach der herrschenden Meinung keine Rechtsnormen und unterliegen als solche nicht der gerichtlichen Kontrolle (BVerwG, Urteil vom 23. April 2003, Az.: 3 C 25/02 – juris). Die Rechtskontrolle beschränkt sich auf die Einhaltung des Gleichheitssatzes (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1996, NJW 1996, 1766), also die gleichmäßige Anwendung allgemeingültiger Kriterien, unabhängig von deren Sinnhaftigkeit. Die NBank selbst begründet ihre geringe Flexibilität mit Eurooparechtlichen Vorgaben, überprüfen lässt sich das alles nicht. Im Fall einer Zuwendung ist also erhöhte Aufmerksamkeit gefordert. Der Fehler der vorzeitigen Ausführung wäre nicht aufgefallen, wenn der Aufwand für die Bodenhülsen nicht abgerechnet worden wäre. Die erhöhte Aufmerksamkeit sollte daher auch die Abrechnungsphase umfassen.

PERSONALIEN

Der Rat der Stadt Alfeld hat am 19. März 2015 den Ersten Stadtrat **Uwe Brinckmann** wiedergewählt; somit ist Brinckmann für weitere acht Jahre im Dienst der Stadt Alfeld tätig.

Mit großer Mehrheit haben die Bürger unserer Mitgliedstadt Seelze Bürgermeister **Detlef Schallhorn** im

Amt bestätigt: 64,9 Prozent erreichte er im ersten Wahlgang gegen zwei Gegenkandidaten.

Am 28. April 2015 hat unser Präsidiumsmitglied, die Landtagsabgeordnete **Editha Lorberg MdL**, ihren Lebensgefährten Alexander Westmann geheiratet.

Stefan Politze MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 4. Juni 2015 seinen 50. Geburtstag feiern.

Nur zwei Tage später, am 6. Juni 2015, kann auch **Dirk Toepfer MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages seinen 50. Geburtstag begehen.

Am 7. Juni 2015 hat die Bürgermeisterin der Hansestadt Stade, **Silvia Nieber**, einen Grund zum Feiern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und Präsident des Niedersächsischen Städtetages, **Ulrich Mädge**, kann sich am 11. Juni 2015 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Axel Brammer MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages vollendet am 13. Juni 2015 sein 60. Lebensjahr.

Ministerin a. D. **Elisabeth Heister-Neumann** darf sich am 17. Juni 2015 über die Glückwünsche zu ihrem Jubelfest freuen.

Auch Bürgermeisterin a. D. **Susanne Schott-Lemmer** gibt am 17. Juni 2015 Anlass zum Gratulieren.

In Liebenburg kann sich Bürgermeister **Alf Hesse** über die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Max Matthiesen MdL**, kann ab dem 24. Juni 2015 auf 60 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Beim Landkreis Friesland darf sich Landrat **Sven Ambrosy** über die Glückwünsche zu seinem 45. Wiegenfest freuen.

Sein 40. Lebensjahr vollendet am 30. Juni 2015 das Mitglied des Niedersächsischen Landtages **Dr. Gero Clemens Hocker MdL**.

Britta Schweigel heißt die erste Bürgermeisterin der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld; nach der Fusion der Samtgemeinde Oberharz zur neuen Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld setzte sich die parteilose Bewerberin in der Stichwahl mit knapp 53 % gegen ihren Gegenkandidaten durch.

Zur Hälfte der Landtagswahlperiode hat die CDU-Landtagsfraktion ihren

Vorsitzenden **Björn Thümmler MdL** im Amte bestätigt; aus unserem Mitgliederbereich kommen die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden **Editha Lorberg MdL** (stv. Bürgermeisterin der Gemeinde Wedemark, auch Mitglied unseres Präsidium), **Frank Oesterhelweg MdL** (ZV Großraum Braunschweig) und **Dirk Toepffer MdL** (LH Hannover).

Auch die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat ihren Fraktionsvorstand bestätigt: An der Spitze steht weiterhin **Anja Piel MdL** (stv. Ortsbürgermeisterin in der Stadt Hessesisch-Oldendorf); ihr zur Seite stehen aus NST-Mitgliedsstädten **Ottmar von Holtz MdL** (Hildesheim) und **Filiz Polat MdL** (Ratsfrau in Bramsche). Der braunschweiger Ratsherr **Gerald Heere MdL** ist als finanzpolitischer Sprecher ständiger Gast des Fraktionsvorstands.

SCHRIFTTUM

Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen

Dr. Gabriele Wurzel / Dr. Alexander Schraml / Dr. Ralph Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, 2015, XXII, 774 Seiten, in Leinen, 109 Euro, ISBN 978-3-406-66160-0

Das Handbuch stellt in systematischer Form, nach Themenkomplexen geordnet, das gesamte Recht der Kommunalen Unternehmen dar. Ausgehend von der Frage, ob und inwieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, werden die Europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt.

Weiterhin werden die Rechts- und Betriebsformen, wie z. B. Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft sowie Stiftungen und Genossenschaften ausführlich dargestellt.

Dem Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen (Stichwort „Verantwortung und Kontrolle“), dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuer- und Vergaberecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Schließlich werden – für den Praktiker besonders hilfreich – ausgewählte Betätigungsfelder wie z. B. Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur und Energie vorgestellt.

Über die Aktualisierung des Werkes hinaus wurden die folgenden neuen Themengebiete aufgenommen: Die Darstellung der Rechts- und Betriebsformen wurde durch ein Kapitel zum Thema „Genossenschaften“ ergänzt. Außerdem wurde den Ausführungen zu „Verantwortung und Kontrolle kommunaler Unternehmen“ ein Kapitel „Compliance (Public Governance)“ angefügt. Die ausgewählten Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen wurden durch das Thema „Kommunalwirtschaftlicher Kompetenzen im Europäischen Vergleich am Beispiel „Abfall“ und den Bereich „Energie“ erweitert.

Das Werk wendet sich an kommunale Verwaltungen, kommunale Unternehmen und deren Entscheidungsträger, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden und Personalvertretungen.

Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden – Handbuch für Praxis und Ausbildung

Hans-Jürgen Glotzbach/Rainer Goldbach (Hrsg.), 6. Auflage 2014, 314 Seiten, kartoniert, DIN A5, 42 Euro (Buch); 39,99 Euro (E-Book), ISBN 978-3-7922-0143-5 (Buch), ISBN 978-3-7922-0147-3 (E-Book), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Verwaltungsvollstreckung hat in den letzten zwei Jahrzehnten, insbesondere durch die wirtschaftlichen Veränderungen und steigenden Arbeitslosenzahlen, für die Kommunen an Bedeutung gewonnen. Dies wird besonders an der zunehmenden Zahl von Insolvenzen deutlich, wodurch die Verfahren, in denen die Kommunen selbst Anträge auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen stellen, stetig zunehmen.

Das Handbuch liefert insbesondere den kommunalen Vollstreckungsbehörden einen schnellen und umfassenden Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Realisierung ihrer Forderungen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Natur.

Zahlreiche Tipps in Form von taktischen Hinweisen und Verhaltensregeln helfen Probleme in der Praxis zu lösen und unnötige Kosten zu sparen. Unter Berücksichtigung sowohl der aktuellen Rechtsprechung als auch der gesetzlichen Änderungen wurde das Handbuch in seiner 6. Auflage ergänzt und aktualisiert.

Das gilt insbesondere für die Ausführungen zu der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühr als öffentliche Last, dem vollstreckbaren Ersuchen und der Bezeichnung der Forderung, den Verfahrenskosten, dem Schuldnerantrag auf

einstweilige Einstellung nach § 30a ZVG, dem Begriff der „Ausgaben der Verwaltung“ und den Aufgaben des Zwangsverwalters, der erloschenen Erbbauszins-Reallast sowie der Berücksichtigung der Insolvenz in der Immobilienvollstreckung.

Die Herausgeber: Hans-Jürgen Glotzbach ist Referent für das Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der Kommalkassenverwalter e. V. Rainer Goldbach ist Dipl.-Rechtspfleger (FH) und verfügt über langjährige Praxiserfahrung in der Immobilienvollstreckung. Er unterstützt den VZV-Ausschuss des Fachverbandes der Kommalkassenverwalter e. V. als Fachberater für Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

Energiebedarf in der Schweine- und Hühnerhaltung

KTBL-Heft 105, Darmstadt, 2014, 52 Seiten, 8 Euro, ISBN 978-3-945088-01-2, Best.-Nr. 40105

Lüftung, Heizung, Beleuchtung, und Fütterung verbrauchen in der Schweine- und Geflügelhaltung die meiste Energie. Die wichtigsten Kennwerte zum Energiebedarf werden im Heft vorgestellt.

Energie ist teuer und ihre Erzeugung umweltrelevant – Tierhalter sollten daher ihren Energiebedarf im Auge behalten und Einsparpotenzialen durch die regelmäßige Überprüfung der Verbräuche und der Technik nachgehen. Der Energiebedarf in der Schweine- und Geflügelhaltung wird im Wesentlichen durch die baulichen Eigenschaften des Stallgebäudes und die eingesetzte Technik bestimmt. Auch die Lage des Stallgebäudes und die klimatischen Verhältnisse vor Ort haben Einfluss auf den Verbrauch.

Durchschnittliche Kennwerte und Spannen für den Energiebedarf werden im Heft berechnet und erläutert. Das 52-seitige Heft ist beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e.V. erhältlich.

Das neue Vergaberecht: Eine systematische Darstellung der neuen EU-Vergaberichtlinien 2014

Soudry / Hettich
Schriftenreihe des forum vergabe e.V.
2014, 272 Seiten, Buch (Softcover), 69 Euro
ISBN 978-3-8462-0426-9

Am 17.4.2014 sind die neuen EU-Richtlinien über die klassische Vergabe (2014/24/EU), die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich (2014/25/EU) sowie über die Konzessionsvergabe (2014/23/EU) in Kraft getreten.

Ziele dieser seit 2009 umfassendsten Novellierung des Vergaberechts sind u.a. eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Vergabe sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu den Vergabeverfahren. Außerdem werden zahlreiche, bisher nur durch Richterrecht entwickelte Grundsätze erstmalig kodifiziert.

Der deutsche Gesetzgeber hat nun bis zum 18.04.2016 Zeit, die Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen. Aber bereits jetzt wirkt sich die Novelle auf die Rechtsprechung aus.

- Werden die Ziele der neuen Richtlinien erreicht?
- Welche Neuerungen kommen auf Vergabestellen und Bieter zu?

Dieser Leitfaden zeigt dem Rechtsanwender die wichtigsten Änderungen des künftigen Vergaberechts anhand ausgewählter, für die Praxis besonders relevanter Themenfelder auf. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Chancen und künftigen Risiken des neuen Vergaberechts. Außerdem analysieren die Autoren, welche Schwierigkeiten dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinien begegnen und zeigen Lösungswege auf.

Sie erhalten einen kompakten Überblick über die künftigen Änderungen und gegenwärtigen Auswirkungen der EU-Vergaberichtlinien auf das Vergaberecht. Die Aufbereitung basiert auf ausgewählten, für die Praxis besonders relevanten Themengebieten (z.B. Inhouse-Geschäfte, Vertragsänderungen, Losvergabe, Eignung).

Zum Inhalt:

- A. Die neue „klassische“ Vergaberichtlinie
 - Vergabeverfahren
 - Inhouse-Geschäfte und Interkommunale Kooperationen
 - Vertragsänderungen
- B. E-Vergabe
 - Vom „Urknall“ zur verpflichtenden e-Vergabe
 - Vorrang der verpflichtenden e-Vergabe
 - Ausnahmen von der elektronischen e-Vergabe
 - Umsetzungsfristen
- C. Die neue Sektorenrichtlinie
 - Anwendungsbereich
 - Ausnahmen
- D. Die neue Konzessionsrichtlinie

PUAG – Untersuchungsausschussgesetz

Prof. Dr. Christian Waldhoff/Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, Verlag C.H. BECK, 2015, XVII, 491 Seiten, in Leinen 99 Euro, ISBN: 978-3-406-66953-8

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes regelt Kompetenzen, Zusammensetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages. Wichtige Einzelaspekte sind z. B. die Rechte und Pflichten von Zeugen, Auskunftspflichten der Regierung sowie Öffentlichkeit und Geheimhaltung.

Der Werk leitet u. a. ein mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung parlamentarischer Untersuchungen sowie der Entstehungsgeschichte des PUAG und gibt einen Überblick auch über das parlamentarische Untersuchungsrecht auf Landesebene, bevor umfassend die einzelnen Paragraphen des PUAG des Bundes mit Rechtsstand Oktober 2013 (Ende der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages) erläutert werden.

Anschließend geben Abgeordnete der in der 17. Legislaturperiode vertretenen Bundestagsfraktion aus ihrer Sicht einen rechtspolitischen Ausblick hinsichtlich der Bewährung und des Reformbedarfs des Untersuchungsausschussgesetzes.

Neben den Herausgebern kommentieren zahlreiche renommierte Autoren aus Wissenschaft und Praxis.

Das Werk wendet sich an Abgeordnete, beratende Rechtsanwälte, Gutachter in Untersuchungsausschüssen und Mitarbeiter der juristischen Dienste von Bundestag und Landtagen.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/13705198.

Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung – Verfassungsfragen der Reform des KiföG LSA (2013)

Dietlein | Peters, Gutachten, 2015, 292 Seiten, kartoniert, Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Band 8, Format 14,5 x 23,0 cm, 29,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1149-6

Die Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist längst zu einer der zentralen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit geworden. Das besondere Engagement der Städte und Gemeinden gilt hierbei insbesondere dem bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung.

Aus Sicht der Kommunen müssen dazu die landesstaatlichen Regelungskonzepte den Verfassungsvorgaben der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung tragen und die Länder ihrer Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf gesetzlich auferlegte Leistungspflichten gerecht werden. In Sachen-Anhalt stehen die komplexen Fragen der Kinderbetreuung seit Längerem im Fokus rechtlicher und politischer Diskussionen. Mit der neuesten Novellierung des KiföG LSA im Jahre 2013 kam es zu einer grundlegenden Neuausrichtung des rechtlichen Rahmens der Kinderbetreuung. Die Vielzahl der landesstaatlichen Interventionen deckte dabei nahezu die gesamte Bandbreite selbstverwaltungsrelevanter Eingriffe ab – von der Aufgabenhochzonzung über die Verbindlichstellung von Selbstverwaltungsaufgaben bis hin zur kostenträchtigen Neudefinition verbindlicher Standards für die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung. Die vorliegende Studie untersucht die verfassungsrechtliche Problematik der mit der jüngsten Novelle des KiföG LSA einhergehenden Interventionen in die gemeindlichen Rechte und zeigt auf, dass die Neuregelungen in ihrer dirigistischen Grundausrichtung dem hohen Rang der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie, aber auch der hohen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe in weiten Teilen nicht gerecht werden.

Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein ist Universitätsprofessor an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre. Sascha D. Peters ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Heinrich-Heine-Universität, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

Staatshandbuch Bund 2014

Carl Heymanns Verlag, Auflage 2014, gebunden, 572 Seiten, Preis: 129,00 Euro, ISBN 978-3-452-28127-2

Mehr Wissen und gute Kontakte: Im Staatshandbuch Bund finden Sie Daten, Fakten und Ansprechpartner für den direkten Weg zu den entscheidenden Stellen.

- Der Bundesregierung und der Bundesbehörden
- Der Landesvertretungen beim Bund
- Der parlamentarischen Körperschaften
- Der Organe der Rechtspflege
- Der Deutschen Bundesbank
- Der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik.

Das Staatshandbuch Bund ist damit ein informationsreiches Nachschlagewerk des öffentlichen Lebens und Partner der Verwaltung. Es liefert einen wichtigen Beitrag für den transparenten Staat und für mehr Bürgernähe durch direkte Kontakte. Unverzichtbar für Unternehmen, Verbände, Behörden, Parteien, Bibliotheken, Schulen und Medien.

Dieser Ausgabe liegt eine CD bei. Aus der Datenbank heraus können Sie mit einem Klick direkt E-Mails verfassen oder auf die Internetseiten der Institutionen gelangen. Sie können eigene Notizen in der Datenbank hinterlegen und die gesuchte Institution entweder für den Ausdruck vormerken oder sofort ausdrucken. Die im Staatshandbuch unter den Aufgabenkreisbeschreibungen und staatsrechtlichen Grundlagen genannten Rechtsvorschriften finden Sie nun alle zusätzlich im Volltext auf der CD im Ordner Rechtsvorschriften. Alle Dokumente können mit dem Exportmanager als Word-Datei abgespeichert werden und nahezu alle Adressen der Einrichtungen befinden sich noch einmal gesondert in einer Excel-Tabelle.

Smart City – Die Zukunft der Stadt Trends und Entwicklungen

Beuth Pocket/Herausgeber: Christoph Stroschein,

1. Auflage 2015, 38 Seiten, 21 x 10,5 cm, geheftet, 9,80 Euro/ISBN 978-3-410-25070-8. Auch erhältlich als E-Book im Download: 9,80 Euro, E-Kombi (Buch + E-Book): 12,74 Euro, www.beuth.de/go/smart-city

Das Beuth Pocket Smart-City – Die Zukunft der Stadt – Trends und Entwicklungen gibt eine Gesamtübersicht zu unterschiedlichen Aspekten des Smart City-Ansatzes.

Der Begriff „Smart City“ steht für die Integration von miteinander kommunizierenden Technologiesystemen in die vorhandene städtische Infrastruktur, um die wachsenden Herausforderungen durch zunehmende Urbanisierung und Klimawandel bewältigen zu können.

Zentrales Element dieser Smart Technologies ist die Informationstechnologie, die eine Kommunikation zwischen den einzelnen betroffenen Bereichen und deren Schnittstellen ermöglicht.

Das Beuth Pocket macht den Auftakt einer neuen Reihe im Beuth Verlag, im ersten Halbjahr 2015 werden Titel zu „Energie + Umwelt“ sowie „Die Stadt neu denken“ erscheinen. Weitere Themen, die in der Reihe geplant sind, betreffen „Die digitale Stadt“, „Gebäude + Quartiere“ und „Mobilität und Logistik“.

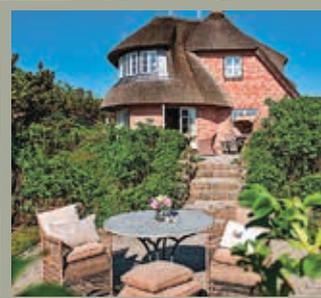
Welche Inhalte werden in diesem Beuth Pocket behandelt?

- Innovative Klimaschutzlösungen in den Bereichen Gebäude, Energie und Mobilität
- Fusion von Infrastrukturen
- Nutzung der Schwarmintelligenz für neue urbane Service-Angebote
- Urban Mining und Urban Farming
- Sharing economy



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de